



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg**

Planfeststellungsbeschluss

für die

**380-kV-Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos
(Bl. 4555)**

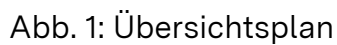
und

**die Neuordnung der westlichen Leitungsein-
führung in das Umspannwerk Kühmoos,**

Teilabschnitt 8

***Anonymisierte Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten von Einwendern)***

Freiburg im Breisgau, den 28.09.2026



Inhaltsverzeichnis

I. Feststellung des Plans	1
II. Festgestellte Planunterlagen	2
III. Waldumwandlungsgenehmigungen	5
IV. Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen.....	5
V. Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise.....	6
VI. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
VII. Entscheidung über Einwendungen	20
VIII. Kosten.....	20
Begründung.....	21
1. Beschreibung des Vorhabens	21
2. Vorgeschichte und Verfahren	22
2.1 Vorgeschichte	22
2.2 Ablauf des Verfahrens.....	23
3. Erforderlichkeit	28
3.1 Rechtliche Voraussetzungen	28
3.2 Zielkonformität und energiewirtschaftliche Bedeutung.....	28
3.3 Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens	30
3.4 Ergebnis	30
4. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts.....	30
5. Variantenentscheidung	32
5.1 Variantenprüfung	32
5.2 Ergebnis	35
6. Vereinbarkeit der des Vorhabens mit Natura 2000	35
6.1 Grundlagen von Natura 2000	35
6.2 Vereinbarkeit mit Natura 2000.....	36
7. Umweltverträglichkeitsprüfung	38
7.1 Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen.....	38
7.2 Umweltverträglichkeitsprüfung zum beantragten Vorhaben.....	39
7.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	52
8. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	53
8.1 Raumordnung, Landesplanung	53
8.2 Kommunale Belange.....	56

8.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit 57	
8.4	Schutz vor Immissionen während der Bauphase	58
8.5	Klimaschutz	59
8.6	Naturschutz und Landschaftspflege	63
8.7	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten.....	79
8.8	Landwirtschaft	82
8.9	Forstwirtschaft.....	84
8.10	Denkmalschutz	89
8.11	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	90
8.12	Gewerbeaufsicht	91
8.13	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	92
8.14	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen ohne Betroffenheit oder Stellungnahme	93
9.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	95
9.1	Einwender Nr. 1	96
9.2	Einwender Nr. 2	100
10.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	101
11.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung	102
Gebührenentscheidung		103
Rechtsbehelfsbelehrung		103
Hinweis		103

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Bf.	Bahnhof
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
MAmS	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NBS	Neubaustrecke
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über
dem	Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vordringlicher Bedarf
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhal-
tung	der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSchuZR	Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäunrichtlinien)

**Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,
Denkmal- und Gesundheitswesen**

Referat 24 – Recht, Planfeststellung

Name: Maren Ritter
Telefon: +49 761 208-1132
E-Mail: Maren.Ritter@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF24-0513.2-201
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28.09.2026

**Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Netzverstärkung
Bürstadt-Kühmoos und die Neuordnung der westlichen
Leitungseinführung in das Umspannwerk Kühmoos im Teilabschnitt
8 auf dem Gemeindegebiet Rickenbach, Landkreis Waldshut**

Auf den Antrag der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH, vertreten durch die Amprion GmbH, vom 02.07.2025 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Feststellung des Plans

Der Plan für die 380-kV-Netzverstärkung Bürstadt-Kühmoos und die Neuordnung der westlichen Leitungseinführung in das Umspannwerk Kühmoos im Teilabschnitt 8 auf dem Gemeindegebiet Rickenbach (Landkreis Waldshut) wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter den im Abschnitt V. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Auflegung eines zusätzlichen 380-kV-Stromkreises auf einen freien Gestängeplatz der Bl.¹ 4555 der Amprion GmbH

¹ Bl : Bauleitnummer (Bezeichnung der Amprion GmbH); Anl: Anlage (Bezeichnung der TransnetBW GmbH)

- Leitungsverschwenkung mit Ersatzneubau von einem Mast sowie Rückbau von drei Masten der Bl. 4555
- Leitungsverschwenkung mit Ersatzneubau von zwei Masten sowie Rückbau von vier Masten der Anl. 7510 und Anl. 7550 der TransnetBW GmbH

II.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst drei Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen²:

Ordner 1

Anlage Nr.	Bezeichnung	Aufstellungsdatum / Stand	Änderungsdatum	Maßstab
0	Kurzerläuterung zur Handhabung der Antragsunterlagen	27.06.2025		
1	Erläuterungsbericht	27.06.2025		
1.1	Übersichtskarte	10.04.2025		
2	Übersichtsplan	12.02.2025		1 : 25000
3	Schemazeichnungen der Masten	21.02.2025		
4	Masttabellen			
4.1	Masttabelle Bl. 4555	21.02.2025		
4.2	Masttabelle Anl. 7550	25.04.2025		
4.3	Masttabelle Anl. 7510	25.04.2025		
5	Prinzipzeichnungen der Fundamente	21.02.2025		
6	Fundamenttabellen			
6.1	Fundamenttabellen Bl. 4555	21.02.2025		
6.2	Fundamenttabellen Anl. 7550	25.02.2025		
6.3	Fundamenttabellen Anl. 7510	25.04.2025		
7	Lagepläne			
7A	Übersichtsplan mit Blattsnitten	12.02.2025		1 : 25000
7.1 / 7.1.1	Lagepläne Bl. 4555	02.07.2025		1 : 2000 / 1 : 500
7.2 / 7.2.1	Lagepläne Anl. 7550	02.07.2025		1 : 2000 / 1 : 500
7.3 / 7.3.1	Lagepläne Anl. 7510	02.07.2025		1 : 2000 / 1 : 500
7.4	Lageplan (Sonderplan) Arbeitsflächen	02.07.2025		1 : 2000
8	Leitungsrechtsregister			
8.1 / 8.1.1	Leitungsrechtsregister Bl. 4555	21.02.2025		
8.2 / 8.2.1	Leitungsrechtsregister Anl. 7550	21.02.2025		
8.3 / 8.3.1	Leitungsrechtsregister Anl. 7510	21.02.2025		

² Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

8.4	Kompensationsflächenregister	28.05.2025		
9	Kreuzungsverzeichnisse			
9.1	Kreuzungsverzeichnis Bl. 4555	21.02.2025		
9.2	Kreuzungsverzeichnis Anl. 7550	21.02.2025		
9.3	Kreuzungsverzeichnis Anl. 7510	21.02.2025		
10	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärken gem. 26. BImSchV			
10.1	Immissionsschutzbericht	08.04.2025		
10.2	Nachweis gem. 26. BImSchV	20.02.2025		
10.3A	EMF Übersichtsplan mit Blattschnitten	21.02.2025		1 : 25000
10.3	EMF Übersichtsplan	21.02.2025		1 : 5000
10.4	HF-Summation - Auszug EMF-Datenbank HF-Küh-Max, Abs. 8	19.02.2025		
10.5	WinField Zertifikat			
11	Geräuschemission und -immission	09.04.2025		
12	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	13.03.2025		

Ordner 2

Anlage Nr.	Bezeichnung	Aufstellungsdatum/ Stand	Änderungsdatum	Maßstab
13	Umweltstudie (UVP)			
13.1	UVP Bericht mit Anhängen 1 bis 3	28.02.2025	08.06.2026	
13.1.1	UVP Plananlagen - Blattschnittübersicht	26.02.2025		1 : 50.000
13.1.2	UVP Plananlagen – Schutzgebiete	26.02.2025		1 : 5000
13.1.3	UVP Plananlagen – Schutzgut Menschen, Kultur, Sachgüter	26.02.2025		1 : 5000
13.1.4a	UVP Plananlagen – Schutzgut Pflanzen	26.02.2025		1 : 5000
13.1.4b	UVP Plananlagen – Schutzgut Pflanzen	26.02.2025		1 : 5000
13.1.5	UVP Plananlagen – Schutzgut Tiere	26.02.2025		1 : 5000
13.1.6	UVP Plananlagen – Schutzgut Boden	26.02.2025		1 : 5000
13.1.7	UVP Plananlagen – Schutzgut Wasser	26.02.2025		1 : 5000
13.1.8	UVP Plananlagen – Schutzgut Landschaft	26.02.2025		1 : 25000
13.1.9	UVP Bericht Plananlagen – Auswirkungsprognose	26.02.2025		1 : 5000
13.2	Natura 2000			
13.2.1	Natura 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien – Allgemeiner Teil	28.02.2025		
13.2.2	Natura 2000 FFH-VS-Murg zum Hochrhein mit Plananlagen	28.02.2025	28.05.2026	1 : 3000

Ordner 3

Anlage Nr.	Bezeichnung	Aufstellungsdatum / Stand	Änderungsdatum	Maßstab
13.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anhängen 1 und 2	28.02.2025	30.04.2026	
13.4.	Fachbeitrag EU-WRRL Übersicht	28.02.2025		
13.4.1	Plananlage Fachbeitrag WU-WRRL Übersicht	26.02.2025		1 : 25000
13.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhängen 0 bis 2	28.02.2025	08.06.2026	
13.5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Plananlagen - Blattschnittübersicht	26.02.2025		1 : 10000
13.5.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Plananlagen - Bestand	26.02.2025		1 : 2000
13.5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Plananlagen - Maßnahmen	26.02.2025		1 : 2000
13.5.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Plananlagen – Betroffene Waldflächen	26.02.2025		1 : 2000
13.5.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Plananlagen – Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen	26.02.2025		1 : 200000
13.5.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Plananlagen - Kompensationsmaßnahmen	26.02.2025		1 : 2000
13.6	Naturschutzrechtliche Anträge	28.02.2025		
13.7	Wasserrechtliche Anträge	28.02.2025		
14	Profile			
14.1	Erläuterung zu den Profilen	März 2025		
14.2	Profilpläne			
14.2.1	Profilpläne Bl. 4555	21.02.2025		1 : 2000 (Längen) 1 : 500 (Höhen)
14.2.2	Profilpläne Anl. 7550	21.02.2025		1 : 2000 (Längen) 1 : 500 (Höhen)
14.2.3	Profilpläne Anl. 7510	21.02.2025		1 : 2000 (Längen) 1 : 500 (Höhen)
14.3	Spannfeldlisten			
14.3.1	Spannfeldlisten Bl. 4555	21.02.2025		
14.3.2	Spannfeldlisten Anl. 7550	21.02.2025		
14.3.3	Spannfeldlisten Bl. 7510	21.02.2025		
15	Bodenschutzkonzept	14.03.2025		
15.1	Bodenschutzkonzept – Boden, Bestand und Empfindlichkeit	26.02.2025		1 : 5000

III.

Waldumwandlungsgenehmigungen

Die dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,048 ha (484 m²) auf dem Gemeindegebiet Rickenbach zum Zwecke des Mastneubaus 7550/001A wird gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen genehmigt.

Die befristete Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,66 ha (16.629 m²) auf dem Gemeindegebiet Rickenbach wird für die Dauer der Bauphase - maximal 10 Jahre ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses - als Bauhilfsfläche gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und Lageplänen genehmigt.

Die vorstehende dauerhafte und befristete Waldumwandlungsgenehmigung ergeht jeweils mit den unter Ziffer V. aufgeführten Nebenbestimmungen.

IV.

Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG aufgrund ihrer Konzentrationswirkung durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt insbesondere nachfolgende Entscheidungen ein:

- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG,
- die Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,
- die Befreiung von Verboten von Maßnahmen in Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 S. 1 WG BW,
- die für die notwendige Entfernung bzw. Beeinträchtigung des Baumbestandes innerhalb der Leitungsschneisen von über 1 ha notwendige Genehmigung nach § 9 Abs. 7 LWaldG,

V.

Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Die Baumaßnahmen sind nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. (A)
- (3) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (4) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise sind dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)
- (5) Eine Kopie dieser Entscheidung muss den ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden und während der Arbeiten in Papierform vorliegen. (A)
- (6) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (7) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)
- (8) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch die Maßnahme verursacht werden. (H)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (9) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)

- (10) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden (A)
- (11) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung (A)
- (12) Sollten die Richtwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (13) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (A)
- (14) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

Allgemeine Anforderungen und Umsetzungsgrundlagen

- (15) Dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, ist der Baubeginn frühzeitig vorab mitzuteilen. (A)
- (16) Alle Maßnahmen sind gemäß der Anlage 13.5 Anhang 2 (Maßnahmenblätter zum LBP) umzusetzen. (A)
- (17) Die Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern. Hinsichtlich der als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Anbringung von (Nist-)Kästen und Reisighaufen kann ersatzweise eine vertragliche Sicherung erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zu einer Gefährdung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme kommt. Die rechtlichen Sicherungen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. (A)
- (18) Die CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sein. (A)
- (19) Als Saat- und Pflanzgut sind ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Zusammensetzung und gebietsheimische Herkunft sind vor Maßnahmenbeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und jeweils anhand der Rechnungsbelege bis spätestens 6 Monate nach Ausbringung (maximal 1 Jahr nach Bauabschluss) bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. (A)

Baustellenmanagement und Umweltschutz

- (20) Die randlichen Gehölzbereiche um die Eingriffsflächen sind unbedingt als Tabuflächen zu schützen. (A)
- (21) Sofern keine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung des Biotopschutzes vorliegt, ist ein Mindestabstand von 5 Metern (wenn möglich 10 Metern) zu Gehölzen und geschützten Biotopen einzuhalten. Bei Baustelleneinrichtung in der Nähe von Gehölzen ist insbesondere der Wurzelbereich zu beachten, auszusparen bzw. nicht zu beschädigen. (A)
- (22) Bodeneingriffe (Wurzelstubbenentfernung) sind zum Schutz winterschlafender Haselmäuse nicht vor Mitte Mai durchzuführen. Hierbei sind die Ausführungen gemäß dem ergänzenden Haselmauskonzept (Anlage 13.3 ASF -Haselmauskonzept) umzusetzen. (A)
- (23) Das Befahren des Geländes ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Vorhandene Wege sind zu nutzen. Bei unvermeidbarem Befahren von Grünland sind Baggermatten oder entsprechende Schonmaßnahmen für den Untergrund anzuwenden. (A)
- (24) Lager- und Abstellflächen sind außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche einzurichten. (A)

Umweltbaubegleitung (UBB) und Überwachung

- (25) Die Umweltbaubegleitung ist dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, als Ansprechpartnerin vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen. (A)
- (26) Die UBB hat die fachgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der beschriebenen Maßnahmen während der Vorbereitungs-, Herstellungs- und Bauphase anzuweisen und zu beaufsichtigen. Sie hat zu kontrollieren, ob alle vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Vorgaben der Anlage 13.5 Anhang 2 (Maßnahmenblätter zum LBP) zeitlich und inhaltlich gemäß den Ausführungen der umweltfachlichen Bewertung ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. (A)
- (27) Von Seiten der UBB sind Protokolle über die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen sowie der Maßnahmen gemäß Anlage 13.5 Anhang 2 (Maßnahmenblätter zum LBP) zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, unaufgefordert und zeitnah vorzulegen. (A)

Emissionsschutz (Lärm und Licht)

- (28) Bei bekanntem oder vermutetem Fledermausvorkommen im Eingriffsgebiet sind nächtliche Bauarbeiten und lärmintensive Arbeiten zu unterlassen. (A)
- (29) Von Baustellenbeleuchtung in der Nacht ist grundsätzlich abzusehen. Diese Maßnahmen sind für den Schutz streng geschützter Fledermausarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von besonderer Bedeutung und dienen der Vermeidung von Störungen sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und Fortpflanzungsstätten. (A)
- (30) Die Beleuchtung während der Baustelle erfolgt auf Grundlage der Arbeitssicherheit vollflächig in den Bereichen, in denen Arbeiten durchgeführt werden. Hierbei sind im Hinblick auf den Naturschutz bestmöglich folgende Vorgaben einzuhalten:
- a) Außenwirksame Lichtquellen sind grundsätzlich und auch in der Bauphase zu vermeiden. (A)
 - b) Notwendige Beleuchtungen im Bau- und Anlagenbereich sind gezielt auf die relevanten Flächen auszurichten und dürfen nicht seitlich oder nach oben abstrahlen. (A)
 - c) Die Lichtpunkthöhen sind so gering wie möglich zu halten. (A)
 - d) Als Lichtquellen sind ausschließlich UV-arme Lichtquellen (UV-arme LED warmweiß, bis max. 3000 Kelvin bei möglichst geringen Blauanteilen) mit der geringsten Anlockwirkung, insbesondere für Insekten, zu verwenden. Dabei ist bei der Gehäusedichtigkeit mindestens die Mindestschutzart IP 54 zu verwenden. (A)
 - e) Die Oberflächentemperatur von Leuchtgehäusen darf max. 40° C betragen. (A)
 - f) Zu beleuchtende Objekte sind nur in notwendigem Umfang und Intensität anzustrahlen: Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung auf das nötige Minimum zu reduzieren ist. Die Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen. Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten wird empfohlen. (A)
 - g) Der Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtabdeckungen wird vorgeschrieben. (A)

Langzeitmanagement (Neophyten)

- (31) Die UBB hat auf allen temporär durch die Maßnahme beanspruchten Flächen eine Nachkontrolle der Vegetationsentwicklung zu einem ökologisch sinnvollen Zeitpunkt durchzuführen. Sollte bei diesen Nachkontrollen eine Etablierung oder Ausbreitung von Neophyten festgestellt werden, sind unverzüglich geeignete und

fachgerechte Gegenmaßnahmen zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung der Neophyten zu ergreifen. (A)

- (32) Über das Auftreten von Neophyten sowie die eingeleiteten Gegenmaßnahmen ist das Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, unaufgefordert zu informieren. (A)
- (33) Die Gegenmaßnahmen sind so lange und so oft umzusetzen, bis die standortgerechte Vegetation die Fläche wieder vollständig einnimmt und eine erneute Etablierung von Neophyten ausgeschlossen werden kann. (A)

Naturschutzrechtliche Hinweise:

- (34) Gemäß § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt der Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September allgemein als gesetzlich geschützte Vogelbrutzeit. Ungeachtet dessen ist bei zulässigen Bauvorhaben die Entfernung von Bäumen oder Sträuchern, die auf der Baufläche stehen, auch während dieser Zeit erlaubt, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs entfernt werden muss und die Baumaßnahme andernfalls nicht verwirklicht werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Artenschutzvorschriften, die auch für europäische Vogelarten gelten, bei allen Vorhaben zu beachten sind. Dies bedeutet, dass sich der Bauherr vor der Entfernung von Bäumen und anderen Gehölzen vergewissern muss, dass sich keine Vogelbrut in den zur Fällung vorgesehenen Objekten befindet. (H)
- (35) Die artenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 44 Absatz 1 BNatSchG, sind bei allen Vorhaben zu beachten. Danach ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem dürfen Tiere streng geschützter Arten (dazu gehören die heimischen Fledermausarten) und die europäischen Vogelarten zu bestimmten Zeiten (Fortpflanzung, Aufzucht der Jungtiere, Mauser, Überwinterung, Wanderung) nicht erheblich gestört werden. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand einer lokalen Population (d. h. die Anzahl der in einem bestimmten Bereich vorkommenden geschützten Tiere oder ihre Lebensbedingungen) verschlechtert. (H)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Gewässerschutz

- (36) Innerhalb des Gewässerrandstreifens von 10 Metern ab der Oberkante der Böschung des Heidenwuh (Gewässer II. Ordnung) dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen (hierzu zählen z.B. Auffüllungen, feste Zäune, Stellplätze) errichtet werden. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb

dieses Schutzstreifens ist verboten, soweit in dieser Entscheidung nicht ausdrücklich eine Befreiung von dem Verbot erteilt wird. (A)

- (37) Die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens für Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen oder die (Zwischen-)Lagerung von anfallendem Aushub ist nicht zulässig. Nicht von dem Verbot umfasst sind die in dieser Entscheidung im Wege der Befreiung ausdrücklich zugelassenen Arbeitsflächen im Bereich des Gewässerrandstreifens. (A)
- (38) Beginn und Beendigung der Maßnahmen im Gewässerrandstreifen sind dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, mitzuteilen. (A)
- (39) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle innerhalb des Gewässerrandstreifens beanspruchten Flächen unverzüglich fachgerecht zu rekultivieren. Die Wiederherstellung hat mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen (z. B. Weiden, Erlen, standortgerechte Straucharten) zu erfolgen. (A)
- (40) Die Baumaßnahmen sind mit der gebotenen Rücksicht auf das Gewässer, dessen Ufer und den Ufergehölzen auszuführen. Beeinträchtigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. (A)
- (41) Es sind alle Handlungen zu unterlassen, durch welche wassergefährdende Stoffe (zum Beispiel Dieselkraftstoffe, Schmierstoffe, Öle, Reinigungsmittel etc.) in den Boden oder in Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. (A)
- (42) Bodenverunreinigungen infolge von Unfällen oder eines unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (wie Schal-, Schmier- oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.) sind unverzüglich dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, zu melden und unter Verwendung der vorzuhaltenden eigenen Hilfsstoffe wie Ölbinder oder Sägespäne ordnungsgemäß zu beseitigen. (A)
- (43) Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). (H)
- (44) Eingriffe in das Grundwasser sind nach § 49 WHG grundsätzlich anzeigepflichtig. Sofern Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, ist nach § 49 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. (H)

Bodenschutz

- (45) Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen. (A)

- (46) Das Bodenschutzkonzept vom 14.03.2025 (Anlage 15 / 15.1) und die entsprechenden Maßnahmenblätter (Anlage 13.5, Anhang 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) sind während des Bauvorhabens umzusetzen. Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV und § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzepts durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu überwachen und zu dokumentieren. (A)
- (47) Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstandes (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in bodenkundlicher Baubegleitung) dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich zu benennen. (A)
- (48) Die bodenkundliche Baubegleitung ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Verstöße gegen das genehmigte Bodenschutzkonzept oder gegen Auflagen dieses Beschlusses unverzüglich dem Vorhabenträger anzuzeigen. Der Vorhabenträger hat die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich über die Anzeige zu informieren und bei Bedarf in Abstimmung mit dieser geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bodenschutz sicherzustellen. (A)
- (49) Die bodenkundliche Baubegleitung hat regelmäßige Baustellenbegehungen durchzuführen und jede Baustellenbegehung in einem Protokoll (mit geeigneten Bildern) zu dokumentieren. Diese Berichte sind dem Landratsamt Waldshut, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. (A)
- (50) Nach Beendigung der Baumaßnahmen führt die bodenkundliche Baubegleitung eine Endabnahme des Flächenzustands durch, um etwaige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu ermitteln. Der Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Monate nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen. Sollten nach der Abstimmung zwischen der Unteren Bodenschutzbehörde und der bodenkundlichen Baubegleitung nachsorgende Maßnahmen erforderlich sein, werden diese gemäß DIN 19639/18915 unter Anleitung der bodenkundlichen Baubegleitung umgesetzt. (A)
- (51) Im Zuge des vorliegenden Vorhabens ergibt sich an den Rückbaumasten ein Bedarf an kulturfähigem Bodenmaterial. Dieser Bedarf soll aus dem Überschuss der Neubaumasten gedeckt werden. Sollte dies nicht möglich sein (z. B. aufgrund eines zu geringen Bodenaufbaus), muss ggf. auf externes Material zurückgegriffen werden, dass zur Herstellung eines durchwurzelbaren Bodenhorizonts die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Ziffer 4 der BBodSchV einzuhalten hat. (A)
- (52) Bei der Demontage von Mastgestängen kann der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch bleihaltige Beschichtungsstoffe bestehen. Die Verwertung

oder Entsorgung von anfallendem Erdaushub ist gemäß den Vorgaben der novel-
lierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Ersatzbaustoffverordnung
bzw. der Deponieverordnung auf Basis einer repräsentativen Bodenuntersuchung
nach LAGA PN 98 (z. B. im Rahmen eines Baugrundgutachtens) sicherzustellen.
(A)

- (53) Eine Abgabe des Erdaushubes an Verfüllungen und Aufschüttungen z.B. zur Auf-
füllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben/Steinbrüche oder
zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaft-
lichen Nutzung ist nur zulässig, sofern:
- eine repräsentative Bodenuntersuchung belegen kann, dass der Erdaushub
unbelastet ist und die Vorsorgewerte der Neufassung der Bundes-Boden-
schutz- und Altlastenverordnung (Anlage 1, Tabellen 1 und 2) einhält,
 - oder die Aufbringung des Erdaushubes am Zielort die dortigen Schad-
stoffverhältnisse nicht verschlechtert. (A)

Altlasten

- (54) Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts mit den Maßnahmen zum Umgang mit
anthropogenen Auffüllungen, wassergefährdenden Stoffen und Abfällen wie Mast-
beschichtungen und belasteten Böden sind einzuhalten. (A)
- (55) Bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch bleihaltige Beschich-
tungsstoffe oder durch belastete Mastfundamente ist ein anerkannter Sachver-
ständiger mit der Beprobung nach LAGA PN98 zu beauftragen. Der Boden ist auf
die vorgegebenen Parameter der Ersatzbaustoffverordnung Tabelle 3 zu untersu-
chen. Auf Grundlage der Analysenergebnisse kann eine Verwertung und/oder Ent-
sorgung erfolgen. (A)

Forst

Höhere Forstbehörde

- (56) Die Arbeiten sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde
durchzuführen. (Z)
- (57) Die waldrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht inner-
halb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Eine Ver-
längerung der Frist ist auf Antrag möglich. (A)
- (58) Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksicht auf die
angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Dazu gehört auch die Si-
cherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen. Die
umzuwandelnden Flächen sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu

verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen innerhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereiches sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände (bspw. zwei blaue Farbringe) oder durch Schutzzäune auszuweisen. Der geschützte Wurzelbereich ist definiert als Kronentraufe zzgl. 1,5 m. (A)

- (59) Während der Bauphase sind die Maßnahmen der Richtlinie „Schutz von Bäumen, und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, 2023 - FGSV) im Bereich der angrenzenden Bäume und Gehölze einzuhalten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der DIN 18920 I 2014-07 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - einzuhalten (vgl. Textanhänge LBP - Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – V-P01 (S. 8-9) – Allgemeiner Schutz von Gehölzen, V-P02 Schutz und Erhalt von Einzelbäumen (S. 10)). (A)
- (60) Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu vollziehen. Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden. Die Rodung erfolgt von angelegten Gassen aus, eine flächige Befahrung der empfindlichen, teils nicht tragfähigen Waldböden ist im Rahmen der Rodung zu vermeiden (vgl. LBP Anhang 2 Maßnahmenblätter- VP04 Maßnahmen zum Schutz von Hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten, VB01 - Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung, V-B02 - Anlage einer Baustraße oder Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigem Boden sowie Anlage 15 Bodenschutzkonzept). (A)
- (61) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG verursacht. (A)
- (62) Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig sind die Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (September 2025) sowie das MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017). (A)
- (63) Sollte von der in der Planskizze dargestellten Rodungsfläche (vgl. Anlage 13.5.4 Betroffene Waldbestände) und/oder Arbeitsraum abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten unverzüglich der Unteren Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut anzuzeigen. (A)

- (64) Die bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitungen sind der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Waldshut im Vorfeld der Rodungsarbeiten schriftlich als Ansprechpartner zu benennen (vgl. 13.5 LBP Anhang 2 Maßnahmenblätter – U-A01 Ökologische Baubegleitung (S. 6-7) und V-B01 – Allgemeiner Bodenschutz /Bauausführung (S. 42-45) sowie Anlage 15 Bodenschutzkonzept). (A)
- (65) Nachfolgend aufgeführte waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die genehmigte dauerhafte Umwandlung ist spätestens nach 5 Jahren zu vollziehen. Bei Bauverzögerung ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Höheren Forstbehörde zu beantragen. (A)

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Lage Flst. Gemarkung
<i>Aufforstung ehemaliger Maststandorte</i> <i>Rückbau, technische Rekultivierung und Wiederbewaldung von Bestandsmasten:</i> <i>hier: Bestandsmast 4555/1</i> <i>Bestandsmast 4555/1B</i>	371/5 730 <i>Gmk. Willaringen,</i> <i>Gemeinde Rickenbach</i>
<u>Weitere Anmerkungen/ Anforderungen</u> <i>Erläuterung waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme:</i> ▪ <i>Rückbau der Fundamente der Bestandsmasten mind. 1,5 m unter der Erdoberkante (vgl. 13.5 LBP - Ziffer 3.1.1 (S. 18) sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Boden – LBP - Anhang 2 - Maßnahmenblatt V-B01 Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung)</i> ▪ <i>Vgl. 13.5 LBP - Ziffer 4.6.2 (S. 48-49) - Wiederbewaldung durch Sukzession einschließlich Kultursicherung zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere/Neophyten).</i> ▪ <i>Bei Nichteinstellung einer Waldsukzession innerhalb von 3 Jahren aktive Wiederbewaldung der Fläche mit standortgerechten Edellaubbaumarten einschließlich Kultursicherung gem. § 17 Abs. 1 S. 1 LWaldG.</i>	

- (66) Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahme (hier: Dokumentation der Ausbaufäche einschließlich Rekultivierung und Wiederbewaldung) ist schriftlich über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen. (A)
- (67) Die befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen waldrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt (Bauhilfsflächen). Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der Bauhilfsflächen wird sie auf die Dauer der Bauphase – maximal 10 Jahre ab Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses – begrenzt. Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen (Bauhilfsflächen) sind die eingebrachten Bauten und Anlagen zu entfernen und die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß des LBP Ziffer 4.6.2 Rekultivierungsmaßnahmen (S. 48) sowie der Anlagen - R05 –Wiederherstellung von Wäldern (S. 69-71) sowie R-06 Wiederherstellung von Wald im Schutzstreifen (S. 72-74) in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde und der Umweltbaubegleitung ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Auf das beigefügte Bodenschutzkonzept der Anlage 15 sowie die Maßnahmenblätter des Anhangs 2 – V-B01 Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung und V-B02 Anlage einer Baustraße oder Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigen Boden wird entsprechend verwiesen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen. (A)
- (68) Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich aus den verschiedenen Richtlinien und Broschüren wie DIN 19639 Bodenschutz, DIN 18915 Bodenarbeiten und 19731 Verwertung von Bodenmaterial sowie ergänzend aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9). (A)
- (69) Die Rekultivierungsschicht besteht ausschließlich aus unbelastetem, durchwurzelbarem Bodenmaterial. Die Mächtigkeit orientiert sich am natürlich vorhandenen Bodenaufbau. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen. (A)
- (70) Die Wiederherstellung der forstlichen Erschließung im Bereich der Bauhilfsflächen ist rechtzeitig vor Beginn der Rekultivierungsarbeiten mit der örtlich zuständigen

Unteren Forstbehörde abzustimmen und einvernehmlich umzusetzen. Das gilt besonders hinsichtlich der Aspekte Wegführung, Anschluss an die vorhandene Erschließung, Ausbaustandard und Entwässerungseinrichtungen. Die Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (September 2025) sind bei der Wegeplanung zu berücksichtigen. (A)

- (71) Erforderliche Vermessungsarbeiten sind spätestens nach Ablauf der genannten Rekultivierungsfristen auf Veranlassung des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers durchzuführen. Innerhalb der zu rekultivierenden Waldbestände sind bei Waldbesitzwechsel die Vermessungsarbeiten zur Wiederherstellung der Flurstücksgrenzen unmittelbar nach Einbau der Rekultivierungsschicht durchzuführen. Bei der Wiederbewaldung sind die Belange des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) gemäß §§ 15 und 19 zu berücksichtigen. Die festgestellten Flurstücksgrenzen sind entsprechend dauerhaft zu vermarken. (A)
- (72) Für die technisch zu rekultivierenden Flächen im Bereich der Bauhilfsflächen ist eine Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen vorzunehmen, wenn dies zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs erforderlich ist. Die Bestimmung der Erforderlichkeit einer forstlichen Standortkartierung erfolgt in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde in Abhängigkeit des Ausgangszustandes der wieder zu bewaldenden Flächen. Verdichtungsgebiete sind hierbei vorrangig in Augenschein zu nehmen. (A)
- (73) Eine nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführende Standortkartierung hat sich an den Vorgaben der oben bezeichneten Broschüre (Kapitel 6.9.2 Standortkartierung u.a. Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt, Verdichtungshorizonte, maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter) zu orientieren. Das Standortgutachten ist der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde sowie der Höheren Forstbehörde vorzulegen. (A)
- (74) Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Leitungsschutzstreifen, die der natürlichen Sukzession überlassen oder aus Bodenschutzgründen innerhalb von 3 Jahren bei Ausbleiben der Sukzession mit Strauch- und Baumarten II. Ordnung locker bepflanzt werden können. (A)
- (75) Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten – im Bereich der Leitungsschutzstreifen auch Bäume II. Ordnung (z.B. Wildobst) und Waldstraucharten (Ziel Laubmisch-

wald mit Vorwaldbaumarten für den Bodenaufschluss z.B. Grau-Erle in Kombination mit Wirtschaftsbaumarten z.B. Edellaubbaumarten oder Eichenarten in Kombination mit Bäume II. Ordnung und Waldstraucharten unmittelbar im Leitungsbereich mit deutlichen Wuchshöhenbeschränkungen etc.). Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. (A)

- (76) Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde am Landratsamt Waldshut zu ersetzen bzw. solange nachzubessern, bis der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist. (A)
- (77) Bis zum Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analog ist für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere/Neophyten) zu verfahren. (A)
- (78) Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich so lange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind. (A)
- (79) Die auflagengemäße Umsetzung der waldrechtlichen forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung ist über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde der Höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen un- aufgefordert schriftlich anzuzeigen. (A)
- (80) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG ordnungswidrig handelt, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmung) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500€, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden. (H)

Untere Forstbehörde

Genehmigung nach § 9 Abs. 7 LWaldG:

- (81) Auf den temporär beeinträchtigten Waldflächen darf keine Stockrodung durchgeführt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind diese Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. (Z)
- (82) In die Sukzessionsflächen darf erst dann eingegriffen werden, wenn die maximal mögliche Baumhöhe verbunden mit einer potentiellen Gefahr für die Stromleitungen überschritten wird. (Z)

Denkmalschutz

- (83) Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (A)
- (84) Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. (H)
- (85) Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. (H)
- (86) Ausführende Baufirmen sind hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (87) Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges, welche teilweise von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen sowie anthropogenen Ablagerungen (Aufschüttung, Auffüllung) überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. (H)
- (88) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. (H)
- (89) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. (H)
- (90) Weitere Informationen stehen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung. Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Die Nutzung des LGRB-Kartenviewer sowie LGRBWissen wird empfohlen. Ferner wird auf das Geotop-Kataster des LGRB und das aktuelle Merkblatt für Planungsträger hingewiesen. (H)

Gewerbeaufsicht

- (91) Zur Einhaltung der zur Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte bei Niederschlagsereignissen (seltene Ereignisse) sind zwischen den Masten 1001 und 2 sowie zwischen den Masten 2 und 3 Leiterseile mit hydrophiler Oberflächenbehandlung zu verwenden. (A)
- (92) Die Zuwegungen zu den Arbeitsbereichen, welche im Rahmen der Arbeiten genutzt werden, müssen bis zum Abschluss der Arbeiten zu jeder Zeit durch Einsatzfahrzeuge (Rettungsdienst, Feuerwehr, etc.) befahrbar sein. Sich ändernde Witterungseinflüsse sind zu beachten. (A)

VI.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit der 380-kV-Netzverstärkung der Bl. 4555 sowie der Neuordnung der Leitungseinführung im Westen des Umspannwerks Kühmoos einschließlich des damit verbundenen Neu- und Rückbaus von Masten, Genehmigungsabschnitt 8, wird festgestellt.

VII.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und die Anträge auf Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens der Einwender werden zurückgewiesen, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch diese Entscheidung entsprochen wurde.

VIII.

Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Aus der Neuzubeseilung erwächst das Erfordernis einer Neuorganisation der westlichen Leitungseinführung in die Umspannanlage Kühmoos.

Im Bestand kreuzen sich die Bestandsleitungen der Bl. 4555, Anl. 7510 sowie der Anl. 7550 im Westen der Umspannanlage Kühmoos. Durch die neue Beseilung verändern sich die einzuhaltenden Abstände der kreuzenden Freileitungen. Um die Betriebssicherheit zu erhöhen, Schaltungskonflikte zu minimieren und eine Netzstabilität zu gewährleisten soll die Kreuzungssituation durch eine Neuorganisation der Leitungseinführung aufgelöst werden. Hierfür wird der Mast 1001 der Bl. 4555 neu errichtet, über den der Bestandsstromkreis sowie der neu aufzulegende Stromkreis der Bl. 4555 direkt in die Umspannanlage geführt werden. Die infolge des Ersatzneubaus nicht mehr benötigten Bestandsmasten 1, 1A und 1B werden zurückgebaut.

Bei den Leitungen Anl. 7510 und 7550 der TransnetBW GmbH ist in der Folge ebenfalls eine Anpassung der Leitungsachsen notwendig, die durch den Ersatzneubau der Masten 001A (Anl. 7550) und 1A (Anl. 7510) erreicht wird. Die in der Folge nicht mehr benötigten Bestandsmasten 2100 und 2101 (Anl. 7510) sowie 1001 und 1 (Anl. 7550) werden zurückgebaut.

Daneben sieht das beantragte Maßnahmenpaket eine abschnittsweise Seilerneuerung der Bestandsstromkreise auf der gemeinschaftlich genutzten Leitung Bl. 4555/Anl. 7510 im Abschnitt von Mast 2 bis Mast 5 zur Einhaltung der immissionschutzfachlichen Grenzwerte sowie die Herstellung einer Verbrückung zwischen den Masten 001A (Anl. 7550) und 1A (Anl. 7510) vor, um Schaltungsmöglichkeiten zwischen den Stromkreisen zu schaffen.

2.

Vorgeschichte und Verfahren

2.1

Vorgeschichte

Die Amprion GmbH hatte bereits am 11.08.2022 Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Zubeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555, gestellt. Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Verfahrens wurden die Planunterlagen im Herbst 2022 im Rathaus der Gemeinde Rickenbach zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit Schreiben vom 02.07.2025 hat die Amprion GmbH aufgrund umfangreicher Änderungen im Projekt die Rücknahme des ursprünglichen Antrags vom 11.08.2022 und damit die Einstellung des Verfahrens beantragt. Dem Antrag wurde mit Verfügung vom 10.07.2025 durch die Planfeststellungsbehörde entsprochen. Zeitgleich wurde durch die

Amprion GmbH auf Grundlage geänderter Planunterlagen die Durchführung des nun gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

2.2

Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 02.07.2025 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. In dem daraufhin beim Regierungspräsidium Freiburg eingeleiteten Planfeststellungsverfahren wurde am 18.07.2025 die Auslegung veranlasst und die Gemeinden Rickenbach, Appenweiler, Bad Säckingen, Lahr und Hornberg, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.2.1

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 18.07.2025 angehört:

Gemeinde Rickenbach
Landratsamt Waldshut, Koordinationsstelle
Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Bad Säckingen Referat 33 Staatliche Fischereiaufsicht
Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde

Referat 52 Gewässer und Boden
Referat 55 Naturschutz, Recht
Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Referat 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion
Naturpark Südschwarzwald
Polizeipräsidium Freiburg
Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der PolizeiReferat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
IHK Hochrhein-Bodensee
Handwerkskammer Konstanz
Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3
Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
Stadt Bad Säckingen
Gemeinde Appenweier
Stadt Lahr
Stadt Hornberg
BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland
LV Baden-Württemberg
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)
Landeswaldverband
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Deutsche Bahn AG

Region Südwest
Netze BW GmbH
NetCom BW
badenovanetze
Naturenergie Netze GmbH
Schluchseewerk AG
terranets.bw
PLEdoc GmbH
Deutsche Telekom AG Niederlassung Südwest
Vodafone GmbH
telefonica

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 31.10.2025 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 20.02.2026.

Im Laufe des Verfahrens nachgekommene bzw. ergänzende Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger sukzessive zur Kenntnis und Erwiderung übermittelt.

2.2.2

Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen und Beteiligung betroffener Dritter

Die Planunterlagen wurden zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg in der Zeit vom 18.07.2025 bis einschließlich zum 01.09.2025 zugänglich gemacht. Die Internetseite und der Zeitraum der Einsichtnahmemöglichkeit wurden durch Veröffentlichung in Amtsblatt der Gemeinde Rickenbach am 18.07.2025 bekannt gemacht.

Im Rahmen der Auslegung sind zwei Einwendungen eingegangen. Diese wurden dem Vorhabenträger am 31.10.2025 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die

Einwendungen wurden der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger am 03.03.2026 übermittelt.

2.2.3

Anpassung der Planunterlagen

Aufgrund der Stellungnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Forstbehörde erfolgten Anpassungen einzelner Planunterlagen, welche der Vorhabenträger am 09.06.2026 an die Planfeststellungsbehörde übermittelte. Die Änderungen beinhalten insbesondere eine Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts, der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Anpassungen in den Planunterlagen wurden in Blaudruck kenntlich gemacht und im Rahmen eines der jeweiligen Planunterlage vorangestellten Deckblatts erläutert. Der Unteren Naturschutzbehörde wurden die angepassten Unterlagen mit der Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme übersandt. Eine erneute Beteiligung der Höheren Forstbehörde war nach Umsetzung der geforderten Ergänzungen nicht angezeigt.

Die Untere Naturschutzbehörde gab daraufhin unter Einbeziehung der geänderten Planunterlagen am 16.07.2026 ihre endgültige Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren ab und sah nun alle notwendigen Punkte ausreichend berücksichtigt und geklärt.

Einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. ergänzenden Anhörung bedurfte es vorliegend nicht, da sich die geänderten Unterlagen auf Detailänderungen und eine vertiefte Prüfung von Betroffenheiten beschränkten, ohne das Gesamtkonzept der Planung zu ändern. Die bereits ausgelegten Unterlagen reichten aus, damit die Beteiligten einen genauen Überblick über das Vorhaben gewinnen konnten.

2.2.4

Verzicht auf den Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach § 43a Nr. 3 S. 2 a) EnWG verzichtet.

Nach Auswertung der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Stellungnahmen und Einwendungen kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in diesem Planfeststellungsverfahren kein förmlicher Erörterungstermin erforderlich ist. Diese Einschätzung beruht darauf, dass das Vorhaben weitgehend unstrittig ist, nur wenige Einwendungen eingegangen sind und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Auf den förmlichen Erörterungstermin wurde daher gemäß § 43a

Nr. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugunsten eines möglichst effizienten Verfahrens verzichtet.

3.

Erforderlichkeit

Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung.

3.1

Rechtliche Voraussetzungen

Das Erfordernis der Planrechtfertigung wird aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns hergeleitet. Ein energiewirtschaftliches Vorhaben ist danach gerechtfertigt, wenn es vernünftiger Weise geboten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass es den energierechtlichen Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entspricht und eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit besteht.

Ferner muss das Vorhaben energiewirtschaftlich notwendig sein. Soweit sich der energiewirtschaftliche Bedarf für ein Vorhaben nicht aus einem Gesetz ergibt, erfolgt eine vorhabenbezogene Planrechtfertigungsprüfung, also eine eigenständige Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Dabei gilt es den erforderlichen Bedarf prognostisch zu bestimmen. Nach der Rechtsprechung liegt die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit eines Leitungsvorhabens insbesondere dann vor, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Versorgungssicherheit dient. Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann. Bei bestehendem Energiebedarf kommt es darauf an, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen. Zum Nachweis der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit hat der Vorhabenträger eine Bedarfsprognose vorzulegen, welche die Planfeststellungsbehörde zu prüfen hat.

3.2

Zielkonformität und energiewirtschaftliche Bedeutung

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG und ist objektiv erforderlich. Die 380-kV-Netzverstärkung der Bl. 4555 sowie die Optimierung der Leitungseinführung in das Umspannwerk Kühmoos dienen dem Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten. Die heutigen Anforderungen an das Höchstspannungsnetz der deutschen und europäischen Energieversorger ist geprägt durch einen ansteigenden Transport großer elektrischer

Energiemengen über weite Entfernungen. Die Netze werden stärker ausgelastet, da eine zunehmende räumliche Trennung von Erzeugung und Verbrauch zu verzeichnen ist, insbesondere auf der Nord-Süd-Achse. Regional auftretende Stromüberschüsse beispielsweise infolge von Starkwindereignissen (Onshore-Windenergie) im Winterhalbjahr und PV-Einspeisungen in Süddeutschland im Sommerhalbjahr können aufgrund von Engpässen im Netz teilweise nicht an den Bedarfsort transportiert werden. Um die bestehenden Netzengpässe zu verringern, soll die Übertragungskapazität des Stromnetzes zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Süd-Baden-Württemberg erhöht werden.

Der konkrete Bedarf an zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen wird darüber hinaus anhand von verschiedenen Entwicklungsszenarien in den Netzentwicklungsplänen beschrieben. Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) stellt die zu erwartende Entwicklung der deutschen Strominfrastruktur dar und formuliert konkrete Empfehlungen für den Aus- und Neubau der Stromtransportnetze.

Das geplante Projekt ist eine Kombination von zwei Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan Strom. Die 380-kV-Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos ist als Projekt "P310, M485: Bürstadt - Kühmoos (Ad-hoc-Maßnahme)" im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030 (NEP 2030, Version 2017 und NEP 2030, Version 2019) enthalten. Die Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme zur Erhöhung der Übertragungskapazität wurde somit seitens der Bundesnetzagentur bestätigt. Im bestätigten NEP 2035 ist das Projekt mittlerweile dem sogenannten Startnetz zugeordnet, das für die Berechnungen des aktuellen NEP 2037/2045 bereits als Grundlage verwendet wird.

Neben dem Vorhaben P310 dient das Vorhaben im Hinblick auf die geplante Neuordnung der Leitungseinführung im Westen der Umspannanlage Kühmoos der Umsetzung des erstmals im NEP 2030 enthaltenen und im NEP 2035 bestätigten Projekts „P428: Netzverstärkung 380 kV-Schaltanlage Kühmoos“. Im Zuge des Netzausbaus sind umfangreiche Bauarbeiten auch in Bezug auf die Umspannanlage Kühmoos als wichtiger Netzknoten erforderlich, hierunter auch die Umstellung der bestehenden luftisolierten 380-kV-Schaltanlagen auf deutlich platzsparende gasisolierte Schaltanlagen. Hierdurch kann die Leistung des Umspannwerks signifikant erhöht werden. Parallel hierzu müssen die Leitungseinführungen westlich und östlich der Umspannanlage neuorganisiert und an die neuen Schaltanlagen angepasst werden. Ziel der Neuorganisation ist eine Beseitigung bestehender Kreuzungssituationen durch eine möglichst geradlinige Einführung der Stromkreise in die Anlage zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Minimierung von Schaltungskonflikten.

3.3

Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens

Rechtswidrig ist eine Planung, deren Verwirklichung nicht beabsichtigt oder objektiv nicht realisierungsfähig ist. Vorliegend sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass eine Realisierung des beantragten Vorhaben auf absehbare Zeit ausgeschlossen sein könnte.

3.4

Ergebnis

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für das geplante Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG.

4.

Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung für linienförmige Vorhaben wie Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Hochspannungsfreileitungen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Praktikabilitätserwägungen grundsätzlich anerkannt.

Die Abschnittsbildung ist als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Eine Abschnittsbildung ist demnach nur ausnahmsweise unzulässig, wenn die Abschnittsbildung den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen faktisch unmöglich macht und dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird.

Anders als für Fernstraßen kann wegen des im Vergleich zum Straßennetz wesentlich weitmaschigeren Energieleitungsnetzes nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts für Hochspannungsleitungen jedoch nicht verlangt werden, dass jedem Abschnitt eine selbständige Verkehrs- oder Versorgungsfunktion zukommen muss.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Abschnittsbildung sachgerecht und angemessen:

Das Gesamtvorhaben „P310, M485: Bürstadt-Kühmoos“, durch das die Übertragungskapazität zwischen Hessen, Rheinlandpfalz und Baden-Württemberg erhöht werden soll, ist von Norden nach Süden in acht Genehmigungsabschnitte unterteilt. Die Abschnittsbildung ist durch die Größe des Gesamtvorhabens und die räumliche Ausdehnung, die verschiedenen technischen Netzverstärkungsmaßnahmen sowie durch unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten bedingt.

In den Leitungsabschnitten zwischen Bürstadt und Maximiliansau erfolgt die Netzverstärkung durch eine Umbeseilungsmaßnahme und eine Spannungsumstellung, in dem daran anschließenden Leitungsabschnitt bis Daxlanden durch eine Spannungsumstellung und im Leitungsabschnitt von Daxlanden bis Kühmoos durch eine Umbeseilung.

Insgesamt sind aufgrund der räumlichen Zuständigkeitsgrenzen vier Genehmigungsbehörden für die verschiedenen Abschnitte zuständig. Der im Regierungsbezirk Freiburg belegene Leitungsabschnitt wurde aufgrund seiner Länge von 160 km und der Neuordnung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Kühmoos in vier Abschnitte unterteilt.

Der hier beantragte Leitungsabschnitt 8 verläuft von Mast 5 im Landkreis Waldshut bis zur Umspannanlage Kühmoos und beinhaltet auch die dortige Neuordnung der Leitungseinführung.

Diese Aufteilung ist zulässig, da Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Rechte der Betroffenen werden durch die Abschnittsbildung nicht in unzumutbarer Art und Weise verkürzt oder der Rechtsschutz erschwert. Regelmäßig werden die Belange von Betroffenen in lediglich einem bestimmten Teilabschnitt berührt.

Die abschnittsweise Planfeststellung wird darüber hinaus auch dem Grundsatz umfassender Konfliktbewältigung gerecht. Insbesondere führt die geplante Abschnittsbildung nicht zu einem Ausschluss von in Betracht kommenden, abschnittsübergreifenden Trassenalternativen, die ggf. raum- oder umweltverträglicher bzw. energiewirtschaftlich günstiger sind als die Alternativen, die nur innerhalb eines Abschnitts möglich sind. Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung in den anderen Abschnitten auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hin-

dernisse entgegen. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegen der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, dass die weiteren Abschnitte des Gesamtvorhabens nicht genehmigungsfähig sein könnten. Insbesondere sprechen die überwiegende Nutzung der Bestandstrasse und die damit einhergehende Vorbelastung nach durchgeführter summarischer Prüfung für die Annahme, dass dem Gesamtvorhaben auch im weiteren Verlauf keine vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

5.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstrebende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

5.1

Variantenprüfung

Der Vorhabenträger hat neben der Nullvariante als technische Varianten die Verlegung eines Erdkabels sowie eine Ausführung mit Vollwandmasten und eine räumliche Alternative erwogen.

5.1.1

Nullvariante

Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese sogenannte „Nullvariante“ bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird, ohne das Vorhaben durchzuführen.

Unter Ziffer 3 dieser Entscheidung wurde bereits die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens festgestellt. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens kommt der Vorhabenträger darüber hinaus seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 EnWG und § 12 Abs. 3 EnWG nach, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu gewährleisten und auch zur künftigen Versorgungssicherheit beizutragen. Ein Verbleib des Zustandes würde dazu führen, dass der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante scheidet daher aus.

5.1.2

Technische Varianten

Erdkabel

Als technische Alternative kommt theoretisch die Verwendung von Erdkabeln in Betracht. Das BVerwG hat allerdings bereits zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) - entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel oder Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht hat. Der Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden wurde insofern eingeschränkt, als ein Erdkabel von den Vorhabenträgern nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann. Das BBPlG ist der Systematik und der Zwecksetzung des EnLAG nachgebildet ist. Insoweit gilt Entsprechendes. Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, sodass außerhalb des Anwendungsbereichs des § 2 Abs. 1 EnLAG und des § 4 Abs. 1 BBPlG eine Erdverkabelung generell nicht in Betracht kommt. Daher ist die Planfeststellungsbehörde außerhalb dieser Fälle nicht befugt, dem Vorhabenträger gegen seinen Willen die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels aufzugeben. Ein solches Verlangen kann nicht auf das Abwägungsgebot gestützt werden. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Vom Vorhabenträger kann kein Erdkabel verlangt werden, da das hier planfestzustellende Vorhaben weder im EnLAG noch im BBPlG als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung vorgesehen ist.

Auch aus tatsächlichen Gründen stellt eine Erdverkabelung aus Sicht des Vorhabenträgers hier keine gleichberechtigte Alternative dar, da es in dem beantragten Leitungsschnitt um die Zubeseilung eines zusätzlichen Stromkreises unter Verwendung eines bereits zur Verfügung stehenden freien Gestängeplatzes gehe. Eine Verkabelung lediglich des neuen Stromkreises würde neue Betroffenheiten durch eine zusätzliche Kabeltrasse und erforderliche Kabelübergangsstationen und Zuwegungen mit sich bringen, während die anderen Stromkreise unverändert auf der Freileitung bestehen blieben. Dies wäre auch mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an und sieht in der Verwendung von Erdkabeln vorliegend keine vorzugswürdige Alternative.

Vollwandmaste

Ebenfalls abzuschichten ist die Verwendung von Vollwandmasten. Diese stellen keine gleichgeeignete Alternative zu den in der entscheidungsgegenständlichen Planung vorgesehenen Stahlgittermasten dar. Derzeit gibt es noch keinen entwickelten und gebauten Vollwandmast, der für vier 380-kV-Systeme konstruiert und getestet wurde. Ein solcher wäre bei dem beantragten Vorhaben erforderlich. Folglich liegt derzeit keine Betriebserfahrung mit dem benötigten Vollwandmasttyp vor. Auch würde die erforderliche Entwicklung eines solchen Masttyps sowie des entsprechenden Betriebssystems für ein 4-systemiges Modell dem Ad-hoc-Charakter des Vorhabens und dem damit zusammenhängenden engen zeitlichen Umsetzungszeitraum widersprechen.

Auch müsste ein Vollwandmast im Südschwarzwald statisch höheren Wind-, Eislast- und Erdbebenanforderungen standhalten. Die dafür erforderlichen Fundamente wären nach Einschätzung des Vorhabenträgers voraussichtlich raumeinnehmender, als bei den in der Planung vorgesehenen Stahlgittermasten. Für den Transport der massiven Vollwandmastelemente wären zusätzlich spezielle Schwerlasttransportzuwegungen mit den damit einhergehenden Umwelteingriffen erforderlich.

Auch der bisweilen angeführte Vorteil von Vollwandmasten für das Landschaftsbild ist fraglich. Das Landschaftsbild ist bisher durch Stahlgittermasten geprägt, sodass Gittermasten in einer Gesamtschau weniger auffallen. Die Verwendung einzelner Vollwandmasten würde dagegen aufgrund der Uneinheitlichkeit auffallen und sich optisch schlechter in das Landschaftsbild einfügen.

5.1.3

Räumliche Alternativen

Vorzugswürdige räumliche Alternativen sind nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf die entscheidungsgegenständliche Zubeseilung der Bl. 4555 wurde durch den Vorhabenträger die Prüfung räumlicher Alternativen aus nachvollziehbaren

Gründen nicht weiterverfolgt. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Trassenführung durch die Bestandsleitung vorgegeben ist. Eine räumliche Alternative würde den (teilweisen) Leitungsneubau der BL 4555 bedeuten mit den damit verbundenen ungleich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft. Dies würde dem planerischen Gebot der Minimierung von Eingriffen zuwiderlaufen.

Auch hinsichtlich der geplanten Optimierung der Leitungsführung in die Umspannanlage Kühmoos sind vorzugswürdige räumliche Alternativen nicht zu erkennen. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass mit den vordefinierten neuen Portalanschlüssen in der Umspannanlage zwingende Anschlusspunkte für die Leitungseinführungen der Anl. 7510 und Anl. 7550 sowie der BL 4555 gegeben sind. Auch hinsichtlich des vorgelagerten Verlaufs überzeugen die Ausführungen des Vorhabenträgers, dass die mit der Neuordnung angestrebte Auflösung der Leitungskreuzungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist.

Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde keine als vorzugswürdig erachtete räumliche Alternative eingebracht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass keine vorzugswürdigen räumlichen Ausführungsvarianten bestehen, auf die der Vorhabenträger zu verweisen wäre.

5.2

Ergebnis

Die durch den Vorhabenträger gewählte Ausführungsvariante ist nicht zu beanstanden und wird von der Planfeststellungsbehörde mitgetragen.

6.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000

6.1

Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

6.2

Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich FFH-Gebiet Nr. 8413-341 „Murg zum Hochrhein“.

Die Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet hat ergeben, dass die Wirkungen zu einem Großteil auf die Bauphase beschränkt sind.

Baubedingt sind insbesondere Auswirkungen durch die erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und den Baustellenbetrieb im Rahmen der Mastbauarbeiten möglich. Direkte Auswirkungen auf die Schutzgegenstände ergeben sich dabei vorwiegend durch eine Inanspruchnahme der dortigen Vegetation und damit verbunden einer möglichen Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Aktionsräumen FFH-relevanter Arten. Hinzutreten Veränderungen des Untergrundes im Rahmen der Fundamentherstellung im Zuge des Mastneubaus.

Anlagebedingt kann es durch die Zubeseilung zu einem erhöhten Kollisionsrisiko/ Mortalität kommen. Im Bereich des Mastneubaus tritt die dauerhafte Versiegelung im Bereich der Fundamente als Wirkung hinzu.

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Schutzstreifenpflege und die damit einhergehende Veränderung der Vegetation und Habitatstruktur. Die Vegetationsentwicklung ist in diesem Bereich dauerhaft eingeschränkt.

Während der Baumaßnahmen kommt es zu eingriffsspezifischen Wirkungen auf die folgenden Schutzgegenstände:

- LRT 6230 „Artenreicher Borstgrasrasen“
- LRT 6412 „Pfeifengraswiesen auf bodensauren Standorten“
- LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“
- Neuntöter (betreffend LRT 6412)
- Falter (betreffend LRT 6412, 6510)
- Heuschrecken (betreffend LRT 6412, 6510)
- Fledermäuse

Folgende vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sieht die Planung bei der Umsetzung des Vorhabens vor (vgl. Anhang 2 zum LBP, Anlage 13.5):

- Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten (V-P04): Möglichst kleinflächige Inanspruchnahme, Einsatz von Lastverteilsystemen während der Baumaßnahme, Vermeidung von Oberbodenabtrag, Maßnahmen zur Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten
- Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz gefährdeter und/oder streng geschützter Gehölzbrüter (V-T02B): Frühzeitige Vergrämung und Entfernung der Habitatstrukturen im Bereich der erforderlichen Arbeitsflächen zur Vermeidung einer späteren Brutstörung
- Schutz von Schmetterlingen (V-T07): Bauzeitenvorgabe während Hauptflugzeit, frühzeitiges Abmähen der Wiesen, um Ablegen von Eiern zu verhindern, ggf. bauvorbereitende Mahd
- Schutz von Heuschrecken (V-T08): Unvermeidbarer Abtrag des Oberbodens bzw. Entfernung der Vegetation während Hauptaktivitätszeit zur Schonung der Entwicklungsstadien
- Schutz von Fledermäusen (V-T01A): Frühzeitiges Fällen von Höhlen- und Spaltenbäumen, Anbringung von Fledermauskästen, Schaffung von Ersatzquartieren

Flankiert werden die vorgenannten Maßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung (U-A01), welche die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der Schutzmaßnahmen begleitet.

Unter Berücksichtigung dieses Maßnahmenbündels sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Murg zum Hochrhein" nicht zu erwarten.

Auch die beteiligten Naturschutzbehörden haben insoweit keine Bedenken angebracht.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

7.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Energieleitungsvorhaben wurde im Rahmen des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Vorhabenträger legte mit dem Antrag auf Planfeststellung zusammen mit den Planunterlagen einen UVP-Bericht vor, dessen Inhalt und Ergebnis hier dargestellt wird.

7.1

Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen

Im Unterschied zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ziffer 6) mit ihrem auf die Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes konzentrierten Prüfungsumfang liegt der Umweltverträglichkeitsprüfung ein umfassender Prüfungsansatz zugrunde. Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, § 24 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ist in das Planfeststellungsverfahren integriert. Dabei wurden alle erforderlichen Verfahrensschritte eingehalten. Der UVP-Bericht in seiner letzten Fassung enthält die für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Informationen. Das methodische Vorgehen im Bericht ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörden haben die Bewertungsmethode nicht beanstandet.

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die planfeststellende Behörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen mit einzubeziehen.

Auf eine Wiedergabe der umfassenden Informationen zum Bestand und dessen Bewertung wird in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die gründliche Analyse zu eigen und verweist auf die Ausführungen im UVP-Bericht.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens anhand der einzelnen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

7.2

Umweltverträglichkeitsprüfung zum beantragten Vorhaben

Der UVP-Bericht enthält eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Planungsraumes und des Bestandes an Umwelt- und Naturgütern sowie eine Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber möglichen Projektwirkungen (s. Anlage 13.1, Kapitel 9 ff.)

Zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter enthält die planerische Konzeption der Netzverstärkungsmaßnahme Schutzvorkehrungen. Diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 13.5 insb. Anhang 2) detailliert ausgeführt, für nähere Einzelheiten zu den Maßnahmen wird hierauf verwiesen. Zusammenfassend handelt es sich um die folgenden Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen

U-A01 - Umweltbaubegleitung

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Teilschutzgut Pflanzen

V-P01 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen

V-P02 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen

V-P03 – Schutz von Ufergehölzen

V-P04 – Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten

V-P05 – Maßnahmen zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Teilschutzgut Tiere

V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

V-T01B – Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

V-T02A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland

V-T02B – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter

V-T02E – Markierung des LWL-Seils oder nicht stromführenden Seils zur Verminderung des Kollisionsrisiko für Vögel

V-T03 – Maßnahmen zum Schutz von Reptilien

V-T04 – Maßnahmen zum Schutz von Amphibien

V-T07 – Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen

V-T08 – Maßnahmen zum Schutz von Heuschrecken

V-T10 – Maßnahmen zum Schutz von Ameisen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Boden

V-B01 – Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung

V-B02 – Anlage einer Baustraße oder Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigem Boden

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

V-OG1 – Allgemeiner Gewässerschutz / Bauausführung

V-GW1 – Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung

V-GW2 – Allgemeiner Grundwasserschutz

Ausgleichsmaßnahmen

A-T01A – Maßnahmen zum Ausgleich und Erhalt von Fledermausquartieren (Fledermauskästen)

A-T01B – Maßnahmen zum Ausgleich und Erhalt von Haselmaushabitaten

A-T02B – Maßnahmen zum Ausgleich und Erhalt von Fortpflanzungsstätten für höhlenbrütende Vögel

Wiederherstellungsmaßnahmen / Trassenrekultivierung

R-01 – Wiederherstellung von Gewässerbiotopen

R-02 – Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

R-03 – Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes

R-04 – Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes

R-05 – Wiederherstellung von Wäldern

R-06 – Wiederherstellung von Wald im Schutzstreifen

Kompensationsmaßnahmen

E-01 – Entwicklung von Wiesenknopf-Silgenwiesen

E-02 – Entwicklung eines Gewässerrandstreifens an der Unditz

E-03 – Entwicklung eines lichten Eichenwalds

Dieses Maßnahmenbündel gewährleistet, dass bereits ein Teil der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

Für die Netzverstärkung wird die Trasse der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung genutzt. Auch die neu geplanten Trassen zur Leitungseinführung in die Umspannanlage Kühmoos verlaufen in räumlicher Nähe zu den derzeit vorhandenen Leitungen. Dadurch wird ein wichtiger Aspekt der Vermeidung und Minderung bereits bei der Auswahl der Linienführung berücksichtigt.

Die dennoch auftretenden Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich in baubedingte vorübergehende sowie in anlage- und betriebsbedingte dauerhafte Wirkungen untergliedern. Diese stellen sich bezogen auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

7.2.1

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich bauleitplanerisch ausgewiesene Siedlungsflächen und Einzelwohnhäuser im Außenbereich. Als Wert- und Funktionselemente sind Erholungs-, Immissionsschutz-, Klimaschutz- und Sichtschutzwälder zu berücksichtigen. Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark Südschwarzwald.

Die Zubeseilung erfolgt auf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, auf der bereits drei Stromkreise installiert sind. Die Vorbelastung ist bei der Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen.

Zunächst können baubedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch auftreten. Eine solche temporäre Beeinträchtigung kann in der Beeinträchtigung von Wegebeziehungen durch vorübergehende Straßensperrungen liegen. Die Dauer der Unterbrechungen der Wegeverbindungen wird jedoch auf ein Mindestmaß begrenzt. Auch sind aufgrund des überwiegend engmaschigen Wegenetzes keine großräumigen Umleitungen erforderlich. Ebenso sind in Bezug auf die Schutzfunktionen des Waldes, insbesondere dessen Erholungsfunktion für den Menschen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Soweit es während der Bauphase zu Schallimmissionen durch den Einsatz der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge kommt, sind die im Rahmen des Leitungsbaus verursachten Geräuschemissionen mit denen einer üblichen Straßen- oder Gebäudebaustelle vergleichbar. Diese Auswirkungen treten nur während der eigentlichen Bauphase auf und beschränken sich dabei auf die Tagzeit. Für eine weitere Reduzierung der Geräuschbelastung ist für die Bauarbeiten der Einsatz lärmarmen, dem Stand der Technik entsprechender Maschinen vorgesehen, sodass auch in Bezug auf baubedingte Schallimmissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu prognostizieren sind.

Als anlagebedingte Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ist die die physische Präsenz der geplanten Neubaumasten neben der Zubeseilung eines vierten Stromkreises zu berücksichtigen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Bl. 4555 und die parallel verlaufende Freileitung der Anl. 7510 liegt jedoch keine gesteigerte Schutzgutempfindlichkeit vor. Auch die mit dem Raumanspruch der neuen Masten verbundene Eingriffsintensität ist als gering anzusehen, da der Abstand der Masten zu den schutzwürdigen Nutzungen nach der Planung gegenüber dem Bestand unverändert bleibt oder sich vergrößert und zugleich im Bereich der Neubaumasten keine Wert- und Funktionselemente mit Wohnfunktion gegeben sind.

Ferner können betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch auftreten. Diese Faktoren wirken dauerhaft, solange die Leitung unter Spannung steht. Zu betrachten sind hier zunächst betriebsbedingte **Schallimmissionen**. In der Umgebung spannungsführender elektrischer Leiter entsteht ein elektrisches Feld. An der Oberfläche finden an Störstellen auf dem Leiter Effekte statt, die zu einer lokalen Ionisation der Umgebungsluft, dem sogenannten „Koronaeffekt“ führen. Durch den Koronaeffekt entstehen in der Leiterseilumgebung Geräusche, welche üblicherweise als Knistern,

Prasseln oder auch als Brummen (100 Hz- oder 200 Hz-Brummen) wahrgenommen werden. Die höchste Geräuschbelastung tritt bei Niederschlag abhängig von der Niederschlagsintensität auf. Durch den Vorhabenträger wurde im Rahmen der Planung ein Gutachten zur Schallimmission der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in Auftrag gegeben (Anlage 11). Ausweislich der gutachterlichen Einschätzung ist für den Regelzustand einer trockenen Witterung nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen. Auch im Hinblick auf witterungsbedingte Anlagengeräusche kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die in diesem Zusammenhang geltenden Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 der TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten werden und als zumutbar einzustufen sind. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Das vorgelegte Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Berechtigte Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens aufwerfen würden, sind nicht erkennbar. Als zusätzliche Minimierungsmaßnahme ist in der Ausführungsplanung der neue 380-kV-Stromkreises mit einem großen Durchmesser (Viererbündel) vorgesehen, um eine Reduzierung des Koronaeffekts zu erreichen.

Darüber hinaus wurde auf Anregung der zuständigen Unteren Immissionschutzbehörde als Auflage die Verwendung von oberflächenbehandelten Leiterseilen verbindlich festgelegt, um die von den Leiterseilen ausgehenden Geräuschimmissionen bereits ab Inbetriebnahme in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren.

Die Koronaentladungen führen ferner zur Entstehung von geringen Mengen an **Ozon und Stickstoff**. Die austretenden stofflichen Immissionen sind jedoch aufgrund der sehr geringen Mengen als vernachlässigbar einzustufen und für das Schutzgut Mensch hier nicht von Relevanz.

Bei dem Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten ferner **niederfrequente elektrische und magnetische Felder** auf. Der Ordnungsgeber hat in der 26. BImSchV die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder festgesetzt. Die dortigen Grenzwerte basieren auf aktuell gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Hinsichtlich der hier betriebsbedingt zu erwartenden elektromagnetischen Felder werden die Immissions-Grenzwerte der 26. BImSchV nicht erreicht, es liegt eine Grenzwertausschöpfung von unter 50% vor. Aufgrund der geringen Grenzwertausschöpfung liegt nach nachvollziehbarer gutachterlicher Einschätzung von vornherein keine Einwirkungsintensität vor, die zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen kann.

Gesamtbetrachtend sind erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vielmehr kommt es zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Auswirkungen.

7.2.1.1

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden, wobei eine gesonderte Betrachtung der Teilschutzgüter erfolgt.

7.2.1.1.1

Teilschutzgut Pflanzen

Die methodische Bewertung der Pflanzen erfolgt auf Grundlage des Digitalen Landschaftsmodells (ATKIS), in den Jahren 2018/2019 durchgeführten Kartierungen der Biotoptypen, der Punktdaten der Managementpläne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und einer durchgeführten Kartierung der FFH-Lebensraumtypen. Um mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Umwelt bewerten zu können, wurden Zustand und Qualität der betroffenen Ökosysteme anhand der zur Verfügung stehenden Daten in einem Untersuchungsraum von 100 Metern um die Maststandorte und 50 Metern beidseits entlang der Trassenachse untersucht. Etwa die Hälfte des Untersuchungsraums ist von landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) geprägt. Die verbleibende Fläche entfällt im Wesentlichen auf Siedlungsstrukturen einschließlich Straßen und Wegen (ca. 24 %) und auf Waldflächen (ca. 20 %). Kleingehölze, Gewässer und Biotoptypen feuchter Standorte nehmen lediglich einen kleinen Flächenanteil ein.

Baubedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerplätze. Auf diesen Flächen kann es durch die Entfernung von Vegetationsstrukturen zu einem Verlust von Biotoptypen kommen. Ferner kann das Bauvorhaben durch Traufbefahrungen, Stammverletzungen und Witterungsschäden (z.B. Sonnenbrand nach Freistellung) zu Randbeeinträchtigungen führen, die Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen zur Folge haben können. Auch ist mit Stoffeinträgen unter anderem durch den Baumaschinen- und LKW-Verkehr und eine baubedingte Staubentwicklung zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte dauerhafte Folgen ergeben sich mit dem dauerhaften Verlust der Vegetation im Bereich der Mastfundamente und der mit der Wuchshöhenbeschränkung einhergehenden Beeinträchtigung von Gehölzen im Bereich der Schutzstreifen.

Die durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme hervorgerufenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind jedoch zu einem Großteil lediglich temporärer Natur.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert. Die dauerhafte Vergrößerung des bereits bestehenden Schutzstreifens sowie die Neuanlage von Schutzstreifen sind von räumlich stark begrenztem Umfang, ebenso die kleinflächigen Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente. Dem steht überdies die Entsiegelung im Bereich der Rückbaumasten gegenüber.

Im Ergebnis sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Pflanzenwelt durch die in die Planung implementierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwiegend als von schwacher Intensität zu beurteilen. In einzelnen Fällen ist aufgrund der hohen Empfindlichkeit und/oder der Lage des Biotoptyps innerhalb neuer Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung die Auswirkungsintensität im mittleren Bereich anzusetzen. Erhebliche Auswirkungen von hoher Intensität sind jedoch nicht zu erwarten.

7.2.1.1.2

Teilschutzgut Tiere

Für die Bewertung der Projektwirkungen auf das Schutzgut Tiere wurden im Zeitraum von 2018 bis 2020 Bestandserfassungen durchgeführt, deren Ergebnisse durch eine Auswertung externer Daten und weiterer Hinweise auf ein Artvorkommen ergänzt wurden. Im Untersuchungsraum konnten relevante Fledermaus-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien-, Schmetterlings- und Heuschreckenarten sowie ein Haselmausvorkommen festgestellt werden.

Die stärkste Eingriffswirkung ist mit der Bauphase durch die Baufeldräumung sowie akustische und visuelle Störeffekte durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Im Bereich der Arbeitsflächen kommt es zur Beseitigung von Biotopstrukturen, die als Habitat dienen. Infolge von Stoffeinträgen ist auch im nahen Umfeld der Arbeitsflächen mit einer Verschlechterung der Habitat- und Laichbedingungen zu rechnen. Eine weitere negative Auswirkung ist der durch die Ausbildung von Erdgruben und Zufahrten entstehende Zerschneidungseffekt mit einer damit einhergehender Fallenwirkung.

Als anlagebedingte Folge ist eine dauerhafte Habitatverschlechterung durch die Vergrößerung bzw. Neuanlage von Schutzstreifen und mögliche daraus folgende Meidereaktionen der Tierwelt zu berücksichtigen.

Betriebsbedingt sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung nur geringe Störwirkungen durch das Vorhaben auf die Tierwelt zu erwarten.

Gesamtbetrachtend sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tierwelt als überwiegend nicht erheblich einzustufen. Die höchste Einwirkungsintensität auf die Tierwelt ist mit der Bauphase verbunden. Die baubedingten Eingriffswirkungen treten jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs durch den Baustellenbetrieb weder kontinuierlich noch flächendeckend entlang der Trasse auf, sondern abschnittsweise, kleinflächig

und episodisch. Bei der Bewertung der Intensität der Beeinträchtigung ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vorbelastung des Lebensraums durch die bereits bestehende Freileitung überwiegend störungsunanfällige Tiere im Untersuchungsraum anzutreffen sind. Bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen seltener sowie gefährdeter Tiere sieht die Planung artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie insbesondere die Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich im Vorfeld des Baubeginns vor. Mit Hilfe der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen können ansonsten bestehende erhebliche Umweltauswirkungen vermieden oder reduziert werden.

7.2.1.1.3

Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Ökosystemvielfalt innerhalb des Untersuchungsraums werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zwar kann das Vorhaben, wie unter Ziffer 7.2.1.1.1 und 7.2.1.1.2 ausgeführt, zu einem Teilverlust von Individuen sowie einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen, Biotoptypen und Standorten geschützter Pflanzenarten führen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Stabilität der betroffenen Tier- und Pflanzenpopulationen sind bei Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aber nicht oder allenfalls in unerheblichem Ausmaß gegeben. Insoweit sind auch keine signifikanten Beeinträchtigungen der interspezifischen Artenvielfalt zu erwarten.

Trotz des (teils temporären) Verlustes von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen führt das Vorhaben zu keiner vollständigen Vernichtung von Ökosystemen oder lebensraumbeeinträchtigenden Änderung von Nutzungsweisen. Eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen. Durch das Vorhaben ist grundsätzlich auch nicht mit negativen Auswirkungen auf die Biodiversität (Artenzahl) im Untersuchungsraum zu rechnen.

Im Ergebnis ist eine negative Veränderung der biologischen Vielfalt durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

7.2.1.1.4

Ergebnis Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen, verbindlich einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu befürchten.

7.2.1.2

Schutzgut Boden und Fläche

Eine Beanspruchung der Böden ist vorrangig mit dem geplanten Neubau von Masten und den damit einhergehenden Tiefbauarbeiten verbunden. Ein vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung findet jedoch nur punktuell im Bereich der oberirdischen Fundamentköpfe auf einer Fläche von 43,4 m² statt (Gesamtfundamentfläche 1.229 m²). Dieser steht eine Entsiegelung durch den Rückbau der Fundamentköpfe der Bestandsmasten gegenüber. Der übrige Fundamentbereich der Neubaumasten wird mit dem örtlichen Aushub wieder überdeckt, sodass dort die Bodenfunktionen mindestens mit allgemeiner Ausprägung wiederhergestellt werden.

Im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen können sich Funktionsbeeinträchtigungen vor allem durch baubedingte Verdichtungen ergeben, die jedoch unter Anwendung der geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Anlage einer Baustraße oder Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigem Boden, sehr gering gehalten werden können und als maximal schwache Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu bewerten sind. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, aus dem sich entsprechende Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens ableiten lassen.

Während der Bauphase kommt es ferner durch die Anlage von Arbeitsflächen und die erforderlichen Zuwegungen sowie Schutzgerüstflächen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Die hierfür in Anspruch genommene Fläche beträgt insgesamt 6,82 ha. Diesbezüglich ergibt sich jedoch keine erhebliche Schutzguteinwirkung, da die Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden und die Inanspruchnahme zeitlich begrenzt ist. Lediglich im Bereich der Aufstandsflächen der Neubaumasten (942 m²) kommt es zu einer dauerhaften Entziehung der ursprünglichen Nutzung. Dem steht jedoch die freiwerdende Fläche der Rückbaumasten gegenüber.

Durch die Neuordnung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Kühmoos kommt es ferner zu einer räumlichen Verlegung der Schutzstreifen zwischen Mast 2 und den Anschlussportalen der Umspannanlage. Durch die Schaffung einer geradlinigeren Leitungseinführung verkleinert sich die Schutzstreifengesamtfläche jedoch um 1,3 ha (von 10,2 ha auf 8,9 ha).

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen bodenschützenden Maßnahmen und der dem Vorhabenträger im Weiteren durch die Planfeststellungsbehörde verbindlich auferlegten Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

7.2.1.3

Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser erfolgt eine gesonderte Betrachtung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Teilschutzgüter Grundwasser und Fließgewässer.

7.2.1.3.1

Teilschutzgut Grundwasser

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser könnten sich lediglich baubedingt in Verbindung mit dem Neu- und Rückbau der Mastfundamente ergeben. Die Mastbaustellen im Bereich der Umspannanlage liegen innerhalb von Bereichen, die als grundwassernahe oder grundwasserbeeinflusste Standorte eingestuft werden. Es besteht eine erhöhte Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser durch den Aushub der Baugruben und die damit einhergehende Verringerung der filternden Deckschichten (insbesondere bei Anschnitt grundwasserführender Schichten) sowie im Falle von Bohrpfehlgründungen durch die Niederbringung von Bohrungen. Im Falle des Mastrückbaus ist eine solche Gefahrerhöhung bei der Verfüllung der Baugruben durch die Einbringung von Material in den Grundwasserbereich gegeben.

Während der Bauausführung ist das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers ferner durch potentielle Schadstoffeinträge infolge des Maschineneinsatzes temporär erhöht.

Die genannten potentiellen Einwirkungen sind jedoch temporärer Natur und räumlich auf den Bereich der Maststandorte und die Arbeitsflächen beschränkt. Ferner sind zur Verringerung bzw. Vermeidung der vorstehenden Umweltauswirkungen Schutzmaßnahmen in der Planung vorgesehen, wie der Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen (Vermeidung von Schmier- und Kraftstoffeintrag) und die vorrangige Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z.B. Hydrauliköl) bei den Baufahrzeugen. Ferner wird die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers durch in die Planung implementierte Schutzvorkehrungen bei den Betankungsvorgängen sowie das Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe reduziert werden. Auch in Bezug auf die Baustoffauswahl bei der Fundamentherstellung ist sicherzustellen, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Auslaugung ausgeschlossen ist.

Bei fachgerechter Bauausführung und unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen ist keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten.

7.2.1.3.2

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Im Trassenverlauf kommt es zu einer Überspannung des Fließgewässers Heidenwuh. Hierdurch kommt es zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung des Oberflächengewässers. Vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen ergeben sich jedoch baubedingt aufgrund einer abschnittsweisen Beanspruchung des Gewässerrandstreifens durch dort verortete Arbeitsflächen und die Entnahme vorhandener Gehölze. Als temporäre Folgen können eine Verschlammung der Sohlstrukturen und ein Stoffeintrag während der Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Neben den gesetzlich vorgesehenen Gewässer- und Grundwasserschutzmaßnahmen kommen auch hier die im vorangegangenen Abschnitt unter Ziffer 6.2.1.3.1 genannten Schutzvorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Projektwirkungen zum Tragen. Zum Schutz der Gewässerrandstreifen sieht die Bauausführungsplanung ferner die Vermeidung der Lagerung schwerer Maschinen im Gewässerrandstreifen vor.

Bei der Bewertung der Projektwirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Heidenwuh nur eine geringe Empfindlichkeit aufweist.

Insgesamt sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Es ergibt sich diesbezüglich eine nur schwache Auswirkungsintensität.

7.2.1.3.3

Ergebnis Schutzgut Wasser

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen sowie der in dieser Entscheidung zusätzlich verbindlich festgesetzten Auflagen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu befürchten.

7.2.1.4

Schutzgut Klima und Luft

Durch das Vorhaben sind regionale, erhebliche nachteilige Klimaveränderungen - etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren - nicht zu erwarten. Auch mit Blick auf das globale Klima sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18.12.2019 (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg vom 11.02.2023 (KlimaG BW) mit dem hier gegenständlichen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Verlust von Wald im Bereich der Arbeitsflächen kann baubedingt zu einer Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion und der natürlichen Kohlenstoffsenken führen. Auch anlagebedingt ist durch die Wuchshöhenrestrik-

tion im Bereich der Schutzstreifen eine nachteilige Einwirkung auf den Wald als natürliche Kohlenstoffsenke anzunehmen. Die Einwirkungsintensität ist jedoch als gering anzusehen. Zusätzlich ist die mit der neuen Leitungseinführung zwischen Mast 2 und den Anschlussportalen der Umspannanlage verbundene Verkleinerung der Gesamtschutzstreifenfläche um 1,3 ha zu berücksichtigen. Auf der freiwerdenden Fläche entfällt die Wuchshöhenrestriktion. Auch soweit es für die Aufstandsflächen der Maste zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen kommt, ist dauerhaft nicht mit einem Verlust von Waldfläche zu rechnen, da mehr Masten zurückgebaut als neugebaut werden.

Auch in Bezug auf temporäre Luftschadstoffe durch Baufahrzeuge können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die zu erwartenden Emissionen der Baufahrzeuge sind als sehr gering einzuschätzen und enden mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Klimaveränderungen zu erwarten. Die Beeinträchtigung von natürlichen Kohlenstoffsenken ist gering bzw. wird ausgeglichen. Auch unter Emissionsgesichtspunkten sind vorhabenbedingte Auswirkungen, die im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ins Gewicht fallen würden, nicht zu erwarten.

7.2.1.5

Schutzgut Landschaft

Durch die Zubeseilung der Bl. 4555 sowie die Neuordnung der Leitungseinführung in die Umspannanlage sind für das Schutzgut Landschaft keine gravierenden, langfristigen Auswirkungen zu erwarten. Die baubedingte Störung der landschaftlichen Ruhe durch die Emissionen der Baufahrzeuge ist ebenso wie die damit einhergehende visuelle Störung räumlich und zeitlich begrenzt. Ein dauerhafter, erheblicher Verlust gliedernder oder prägender Landschaftselemente ist nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die geplante Zubeseilung wird überwiegend die bestehende 380-kV-Trasse und der bereits vorhandene Schutzstreifen genutzt. Etwas anderes gilt zwar im Hinblick auf die Neugestaltung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Kühmoos. Hier kommt es zu einer Änderung der Leitungsführung und damit verbunden zu einem neuen Eingriff in landschaftsprägende Gehölze durch Wuchshöhenbeschränkungen. Eine Einwirkung auf das Landschaftsbild ergibt sich auch aus der größeren Höhe der Neubaumaste gegenüber den Rückbaumasten. Durch die Verringerung der Anzahl der Masten, der Reduzierung der Spannfelder und der Vermeidung von Leitungskreuzungen werden die Auswirkungen jedoch deutlich verringert.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft von schwacher Intensität.

7.2.1.6

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von bis zu einem Kilometer beidseits der Leitung befinden sich drei archäologische Verdachtsflächen. Die Bodendenkmäler liegen jedoch nicht unmittelbar im Bereich der Arbeitsflächen, sondern grenzen allenfalls an diese an. Grundsätzlich denkbare baubedingte Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler durch die Tiefbauarbeiten an den Maststandorten und den damit verbundenen Eingriff in die Bodenoberfläche sind daher nicht zu erwarten.

Als geschütztes Baudenkmal ist eine im Untersuchungsraum befindliche Kapelle in die Auswirkungsprognose einzustellen. Eine baubedingte Beeinträchtigung (durch Erschütterungen oder Schadstoffemissionen) kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Kapelle sich in ausreichender Entfernung (450 m) zu den unmittelbaren Bauflächen befindet.

Anlagebedingt kann es durch den mit der Neuordnung der Leitungseinführung verbundenen Neubau von (höheren) Masten grundsätzlich zu einer Störung von Sichtbeziehungen kommen, insbesondere im Hinblick auf die im Untersuchungsraum befindliche Kapelle. Es ist jedoch lediglich eine geringe Einwirkungsintensität zu erwarten, da dem Mastneubau der Rückbau von Bestandsmasten im gleichen Trassenraum gegenübersteht, der sich entlastend auf die Raumwirkung im Umgebungsbereich des Baudenkmals auswirkt.

Im Einklang mit dieser Einschätzung steht auch die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (Ziffer 8.10), das ebenfalls von einer fehlenden Gefährdungslage für archäologische Kulturdenkmäler, Bau- und Kunstdenkmäler ausgeht.

Auch in Bezug auf die sonstigen Sachgüter sind relevante Beeinträchtigungen oder Funktionseinschränkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzguts Landwirtschaft konnte in der Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig eine Abschtung vorgenommen werden. Da auf Grundlage der Bestandserfassung und Wirkungsanalyse sowohl von einer äußerst niederschweligen Einwirkungsintensität des Vorhabens als auch von einer sehr geringen Wertigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugehen ist, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 16 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen werden.

7.2.1.7

Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht die Planung zahlreiche Maßnahmen vor. Bei dem vorhabenbedingten Eingriff werden die betroffenen Flächen überwiegend nur temporär während der Baudurchführung beansprucht. Kurzfristig wiederherstellbare Biotoptypen können auf der Eingriffsfläche selbstständig vollständig kompensiert werden. Ist eine Wiederherstellung der Funktionalität im Eingriffsbereich nicht vollständig möglich, werden geeignete Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Weitere detaillierte textliche Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 13.5) dargestellt.

Insgesamt gesehen kann der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Zubeseilung und Neuordnung der Leitungseinführung verbunden ist, ausgeglichen werden.

7.3

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Sichtung des UVP-Berichts sowie der Einschätzungen der Naturschutzbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gegenüber dem Planziel der Netzverstärkung und -optimierung angemessen. Die Umweltverträglichkeit wird zudem durch eine ökologische Baubegleitung und weitere Maßnahmen des landschaftspflegerische Begleitplans abgesichert. Dabei führt bereits die Wahl der Antragstrasse durch die Nutzung der bestehenden Leitung für die Zubeseilung zu einer Minimierung der hinzutretenden Neubelastung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist, § 25 Abs. 1 und 2 UVPg.

Es wird daher die Umweltverträglichkeit des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens festgestellt.

8.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe Ziffer 9). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

8.1

Raumordnung, Landesplanung

8.1.1

Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 01.10.2025 mitgeteilt, dass keine Anregungen oder Bedenken im Hinblick auf das Vorhaben bestünden. Die Lage des Vorhabens innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ausgewiesenen Regionalen Grünzugs (Plansatz 3.1.1 (Z)) stehe dem Vorhaben nicht entgegen, da nach Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Regionalen Grünzug zulässig seien, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens (infolge des bereits bestehenden Umspannwerkes Kühmoos) bestünden keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge.

8.1.2

Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 25.09.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. In Bezug auf regionalplanerische Festlegungen (Regionalplan 2000) hat der Verband ausgeführt, dass sich im Vorhabensbereich oder unmittelbar daran angrenzend verschiedene Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans finden würden, die als Ziele der Raumordnung zu beachten seien. Im Einzelnen wurde wie folgt vorgetragen:

Regionale Grünzüge

Die Ausweisung von Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000) als gemeindegrenzübergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, erfolge in den verdichteten Räumen sowie im Zuge von Entwicklungsachsen und in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen. Sie dienen der Sicherung des Freiraums und hätten siedlungsstrukturierende Funktionen. Darüber hinaus würden sie in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahrnehmen, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen seien die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen dürften diesem Ziel nicht widersprechen.

Die geplante Zubeseilung liege vollständig im Regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) seien bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Die Zubeseilung verlaufe unmittelbar auf dem bisherigen Trassenverlauf oder angrenzend, sodass bereits eine Vorbelastung des Grünzuges bestehe. Eine geeignete und sinnvolle Alternativtrassenführung außerhalb des Regionalen Grünzuges sei aus Sicht des Verbandes nicht vorhanden, sodass die genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt seien.

Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Erhaltung abgegrenzter Lebensräume mit einer standortspezifischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten seien im Regionalplan Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt. Diese würden insbesondere dem Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, der Sicherung der Artenvielfalt sowie dem Erhalt der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt dienen. Nach dem Plansatz 3.2.1 (Z) seien die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für den Naturschutz- und Landschaftspflege/regionale Biotope zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen seien zu vermeiden.

Entsprechend der Begründung zum Plansatz 3.2.1 (Z) seien eine Besiedlung, die Nutzung durch Infrastruktur, die Veränderung der Oberflächenstruktur sowie der Abbau von Rohstoffen ausgeschlossen und die in den einzelnen Bereichen herrschenden Umweltbedingungen müssten zu diesem Zweck erhalten werden. Die Auswirkungen auf die Umweltgüter seien im UVP-Bericht (Anlage 13.1) ausführlich dargestellt. Insbesondere von Belang seien dabei die bau- und anlagebedingten

Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem UVPG, hauptsächlich auf die Vegetation und Fauna, den Boden und das Grundwasser.

Von dem geplanten Vorhaben sei das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege „Südöstlich Jungholz“ betroffen. Eine sinnvolle Alternativtrassenführung außerhalb des Vorranggebietes sei wie bereits ausgeführt nicht vorhanden.

Da die Festlegung der schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) auf Grundlage der Biotopkartierung der LfU aus den Jahren 1984 - 1988 erfolgt sei, könne unter der Voraussetzung, dass seitens der zuständigen Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen, dem geplanten Vorhaben aus regionaler Sicht zugestimmt werden.

Stromverteilung und -versorgung:

Im Vorhabenbereich finde sich eine nachrichtliche Übernahme des Umspannwerkes der Raumnutzungskarte sowie gemäß Plansatz 4.2.2.3 [Regionalplan 2000] eine Festlegung zur Stromverteilung und -versorgung, die als Ziel der Raumordnung zu beachten seien. Dabei seien die in der Raumnutzungskarte dargestellten Umspannwerke und Netzknoten in ihrer Funktion zu sichern. Dies erfolge aufgrund der vorliegenden Planung.

Gemäß Plansatz 4.2.2.3 Stromverteilung und Versorgung (V) [Regionalplan 2000] seien bei der der Neutrassierung von oberirdisch geführten Hochspannungsleitungen die Belange der Raumordnung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Schutz der Bevölkerung und Landschaft zu berücksichtigen. Dabei sei grundsätzlich vor einer weiteren Zerschneidung der Landschaft eine Trassenbündelung auf bestehendem Gestänge, mit bestehenden Leitungstrassen oder Verkehrstrassen vorzusehen. Auch dies erfolge aufgrund der vorliegenden Planung.

Gemäß der Begründung zu Plansatz 4.2.2.3 sei eine Bündelung insbesondere im Mittelbereich Bad Säckingen erforderlich: Das Hochrheingebiet liege im Schnittpunkt des europäischen Nord-Süd-Verbundbetriebes zwischen den Speicherkraftwerken der Alpen und den Kohlekraftwerken am Rhein und sei mit den beiden Netzknoten „Kühmoos“ (Gemeinde Rickenbach) und „Laufenburg/Kaisten“ (Kanton Aargau) der Schwerpunkt des europäischen Stromverbundes. Hier sei die Landschaft bereits heute besonders stark durch Freileitungen des Verbundbetriebes belastet. Für zusätzliche Leitungsergänzungen im Versorgungs- und Verbundnetz seien deshalb im Hotzenwald bei Raumordnungsverfahren die Belange des Umweltschutzes und des Fremdenverkehrs in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Zusätzliche Hinweise:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee habe am 16. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein 3.0 beschlossen. In der Raumnutzungskarte des in der Fortschreibung befindlichen Regionalplans 3.0 seien die Umspannwerke (UW) sowie die dazugehörigen Hochspannungsfreileitungen nachrichtlich dargestellt.

Von dem Vorhaben sei nach der künftigen Planung das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege „Südlich Jungholz“ betroffen.

In den Vorranggebieten seien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlicher wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktionalität des Biotopverbundes führen können. Nach dem Plansatz 3.2.1 (5) Z seien in den Vorranggebieten, soweit die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und keine nachweislich gleichwertigen Standortalternativen zu Verfügung stehen, standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig. Gemessen an diesen Maßgaben sei das Vorhaben auch mit dem künftigen regionalplanerischen Ziel vereinbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Einschätzungen an.

Ergebnis der Belange der Raumordnung

Die Planung steht mit den Belangen und Zielen der Raumordnung in Einklang.

8.2

Kommunale Belange

8.2.1

Gemeinde Rickenbach

Die Gemeinde Rickenbach hat mit Schreiben vom 21.10.2025 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden und ergänzend angemerkt, dass keine anderen Planungen negativ betroffen sein dürften (Leitungsführung OT Egg).

8.2.2

Gemeinde Appenweier

Die Gemeinde Appenweier hat mit Schreiben vom 21.10.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Gemeinde durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken Flst. Nrn. 6984, 7152, 7153 und 7190 auf der Gemarkung Urloffen betroffen sei. Laut Kompensationsflächenregister sei eine Biotopkompensation von 52.187 Ökopunkten vorgesehen. Die Flächen befänden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Appenweier. Direkt angrenzend seien keine Maßnahmen der Gemeinde geplant, die im Widerspruch stünden. Es werde zu gegebener Zeit um Information gebeten, wenn die Umsetzung der Maßnahmen angegangen wird.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass für die Inanspruchnahme der Ökokontoflächen der Flächenbetreiber verantwortlich sei. Eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde für die Ökokonten werde zur Verfügung gestellt.

8.2.3

Stadt Lahr

Die Stadt Lahr hat mit Schreiben vom 30.07.2025 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestünden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet.

Ergebnis der kommunalen Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

8.3.1

Landratsamt Waldshut, Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Waldshut hat mit Schreiben vom 02.10.2025 mitgeteilt, dass für die Beurteilung straßenverkehrsrechtlicher Aspekte ausschließlich die Stadt Bad Säckingen zuständig sei, da die Gemeinde Rickenbach Teil der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen ist. Hinsichtlich des Nahverkehrs bestünden keine Bedenken oder Anregungen.

8.3.2

Straßenverkehrsbehörde Bad Säckingen

Die Stadt Bad Säckingen hat mit Schreiben vom 12.11.2025 mitgeteilt, dass seitens der dortigen Straßenverkehrsbehörde keine Einwände gegen die geplante Maßnahme bestünden.

8.4

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Sollte es in Einzelfällen (z.B. bei Rammarbeiten) zu Überschreitungen der

Richtwerte der AVV Baulärm kommen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung die Ergreifung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche im Sinne der Nr. 4.1 AVV Baulärm vorgesehen, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass etwaig vereinzelt auftretende Immissionskonflikte durch Baulärm gelöst werden können. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

8.5

Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 I KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziffer 3) verfolgt der Vorhabenträger mit der geplanten Zubeseilung und Neuordnung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Kühmoos eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Da das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG sektorenübergreifend zu verstehen ist, sind bei der Berücksichtigung daher grundsätzlich alle in Anlage 2 zum KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen, soweit das Vorhaben diesbezüglich Auswirkungen aufweist.

Vorliegend können Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Wesentlichen aufgrund der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr), anlagenbedingt (insbesondere bei für den Klimaschutz bedeutsamen Böden) sowie aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (insbesondere damit verbundener Verkehr) entstehen. Diese Auswirkungen werden nachfolgend für die wesentlichen hier relevanten Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz vertiefend dargestellt:

Hinsichtlich des Sektors 1 **Energiewirtschaft** sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft und den Pipelinetransport. Die entscheidungsgegenständliche Leitung dient dem Transport von Energie. Auswirkungen solcher Tätigkeiten, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, haben dagegen keine Bedeutung für die vorliegende Entscheidung. Der Ausbau der Übertragungsnetze dient ganz wesentlich der Anbindung der Erneuerbaren Energiequellen insbesondere im Norden Deutschlands an die Verbraucher im Süden Deutschlands. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2 **Industrie** umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassung. Vielmehr werden die für den Leitungsbau verwendeten Materialien, Baustoffe und Bauteile den vorgelagerten Produktionsprozessen zugerechnet und werden mithin in diesen Prozessen ermittelt. Die der Planfeststellung vorgelagerten Produktionsprozesse für die eingesetzten Materialien sind somit für die vorliegende Betrachtung nicht von Bedeutung. In positiver Hinsicht ist zudem zu beachten, dass ein Verzicht auf das Vorhaben nicht zu einer Reduzierung von CO₂-Emissionen, sondern zu einem höheren Ausstoß von Treibhausgasen führen würde.

Darüber hinaus erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4 **Verkehr**. Diese resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Insgesamt ist jedenfalls davon auszugehen, dass die baubedingten Emissionen des vorliegenden Vorhabens im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zu § 4 KSG kaum ins Gewicht fallen und die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt nicht in Frage stellen, da es seinerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zur Klimawende leistet.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7 **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder, weitere Gehölze oder Böden in Anspruch genommen. Durch die Trassenführung, die Wahl der Anlagenstandorte

und insbesondere eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme werden die Beeinträchtigungen bereits reduziert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden naturschutzrechtlich und forstrechtlich kompensiert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Planung zur Kompensation der beanspruchten Waldflächen die Entwicklung eines sekundären Eichenwalds und die Aufwertung eines ehemaligen Eichenschälwalds (Kompensationsmaßnahme E-03) vorsieht und somit die Voraussetzungen für neue Kohlendioxid-Senken geschaffen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Sektor 7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Vorhaben vor allem das Ziel verfolgt, aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom in die Verbrauchszentren zu transportieren und dadurch eine möglichst klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten und bereits von seiner Zielrichtung her nicht darauf angelegt ist, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es bildet vielmehr einen essenziellen Bestandteil der Energiewende. Das Vorhaben leistet aufgrund seiner Funktion somit einen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der angestrebten „Netto-Treibhausgasneutralität“.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im UVP-Bericht (Anlage 13.1) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO₂-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu. Vielmehr liegen nach § 43 Abs. 3a EnWG die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die geringen, noch verbleibenden Auswirkungen auf das Klima treten insofern zurück.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

8.6

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (8.6.1) und
- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (8.6.2)

8.6.1

Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Ein Verstoß gegen das Verbot von Handlungen, die den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Abs. 2 BNatSchG verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist von vornherein ausgeschlossen, da der Vorhabensbereich kein Landschaftsschutzgebiet berührt.

Die Überprüfung der Planung konzentriert sich daher auf die folgenden Verbotstatbestände:

- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (8.6.1.1)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen (8.6.1.2)

8.6.1.1

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Im Vorhabenbereich befinden sich zahlreiche Biotopstrukturen. Eine Inanspruchnahme ist unvermeidbar, da sich vier Rückbaumasten und zwei Neubaumasten innerhalb von Biotopflächen befinden. Die Tabelle 9 im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthält eine Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope im Vorhabengebiet. Die vorhabenbedingte Betroffenheit wird in den Planunterlagen detailliert dargestellt (siehe insb. UVP-Bericht (Anlage 13.1), LBP (Anlage 13.5 nebst Anhang 0 u. 1) sowie naturschutzrechtliche Anträge (Anlage 13.6)). Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Angaben zu eigen und verweist hierauf.

Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Für die durch das Vorhaben, insbesondere die Mastbauarbeiten und temporären Arbeitsflächen unvermeidbar in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope ist die Erteilung einer biotopschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Hiernach können Ausnahmen von dem Beeinträchtungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut hat hierzu vorgetragen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung vorlägen. Die Beeinträchtigungen seien auf das unvermeidbare Maß beschränkt, die Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope werde als günstig eingeschätzt und die nicht ausgleichbaren geringen Flächenanteile würden kompensiert werden. Aufgrund der beibehaltenen Bilanzierung trotz der Korrektur des Biotoptyps am Heidenwuhrr ergebe sich sogar eine Überkompensation zugunsten des Naturschutzes. Die Untere Naturschutzbehörde erteile ihr Einvernehmen zur Ersetzung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die planfeststellungsrechtliche Entscheidung, vorbehaltlich der in der Stellungnahme formulierten Nebenbestimmungen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Der Eingriff in den Bestand der gesetzlich geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 13.5, Anhang 2)). Nach Fertigstellung der Mast- und Leitungsarbeiten werden sämtliche temporär beanspruchten Flächen mittels geeigneter Wiederherstellungsmaßnahmen (R-01 bis R-06) gleichartig und in der beanspruchten Flächengröße rekultiviert. Damit eine Entwicklung des Ursprungszustands möglich ist, sind im Einzelfall (insbesondere für die Nasswiesen und mageren Flachland-Mähwiesen) zusätzliche Ansaat- und Mahdgutübertragungsmaß-

nahmen vorgesehen. Der aus einem time-lag aufgrund der längeren Wiederherstellungszeiträume resultierende, über die flächengleiche Wiederherstellung hinausgehende Kompensationsbedarf wird im Rahmen der Eingriffskompensation durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nachgewiesen (Anlage 13.5, Anhang 2).

Im Hinblick auf die auf diese Weise ausgeglichenen Biotopbeeinträchtigungen erteilt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die erforderliche biotopschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Die durch die Fachbehörde eingebrachten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss übernommen.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

Im Zuge der Neuerrichtung der Masten 1001 und 1A kommt es im Hinblick auf das Biotop „Magere Flachland-Mähwiese Stockacker Zentrum“ (Nr. 384133370175) auf einer Fläche von 8,8 m² zu einer nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung.

Soweit bezüglich dieser Beeinträchtigung eine zusätzliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist, liegen auch hierfür die Voraussetzungen vor. Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – hier des im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Ausbaus des Stromleitungsnetzes – geboten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung Ziffer 3 dieser Entscheidung wird verwiesen. Ferner sieht die Planung ein Konzept zur Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe vor. Im Hinblick auf Eingriffe in Grünlandflächen erfolgt eine Kompensation insbesondere über die Maßnahme E-01, welche die Entwicklung von Wiesenknopf-Silgenwiesen aus Acker- bzw. Stilllegungsflächen vorsieht. Für Einzelheiten wird insoweit auf die Planunterlagen verwiesen.

Überwiegende Interessen des Naturschutzes stehen der Befreiung angesichts des geringen Eingriffsumfangs und der vorgesehenen Kompensation nicht entgegen.

Vor diesem Hintergrund hat auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2026 die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als gegeben angesehen und keine Einwände gegen die Befreiungserteilung erhoben. Ferner hat die Fachbehörde ausgeführt, dass es sich bei dem gegenständlichen Eingriff in die Mähwiese von 8,8 m² um eine Auswirkung von geringem Umfang im Sinne des § 49 Abs. 3

NatSchG BW handle. Angesichts der äußerst kleinflächigen Betroffenheit und der vorgesehenen Kompensation sei eine Beeinträchtigung von naturschutzfachlichem Gewicht, die eine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfordern würde, nicht ersichtlich. Die Untere Naturschutzbehörde erteile daher ihr Einvernehmen dazu, gemäß § 49 Abs. 3 NatSchG BW von der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abzusehen.

Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigung ist bereits nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Eine erneute Beteiligung zur isolierten Frage der Befreiungsentscheidung ist nicht erforderlich, da diese bereits Gegenstand der Anhörung war, sodass es keiner Absehensentscheidung bedarf.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen mithin vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens die für die notwendige Beeinträchtigung des Biotops „Magere Flachland-Mähwiese Stockacker Zentrum“ erforderliche Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

8.6.1.2

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach diesen Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 13.3), der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 13.5), der UVP-Bericht (Anlage 13.1) und die Natura2000 Prüfung mit FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 13.2) vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt. Nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie wurden deshalb in ihrer letzten Fassung von den Naturschutzbehörden als korrekt angesehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Planungsraum vorkommenden geschützten Arten werden in der Bearbeitung des Fachbeitrags Artenschutz dargestellt. Darin sind alle im Vorhabengebiet vorkommenden geschützten Arten aufgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Die Methoden der Kartierungen entsprechen den angewandten fachlichen Standards. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt. Für folgende Arten oder Artengruppen kann eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

8.6.1.2.1

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnten 17 Fledermausarten nachgewiesen werden. Insgesamt kommt dem Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung für die Fledermaus zu. Die Fledermausarten, die im Untersuchungsraum nachgewiesen worden sind, wurden insbesondere unter Berücksichtigung der Quartieransprüche auf eine vorhabenbedingte Betroffenheit geprüft. Soweit es sich um Fledermausarten handelt, die ausschließlich unterirdische Quartiere wie Höhlen oder Stollen nutzen, ist eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht anzunehmen, da in diese Habitatstrukturen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Etwas anderes gilt im Hinblick auf die Fledermausarten, die Baumhöhlen und sonstige Gehölzstrukturen als Quartier nutzen. Dies betrifft die folgenden im Untersuchungsraum kartierten Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus.

Baubedingt ist ein Verlust von Höhlenbäumen und damit verbunden ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich nicht auszuschließen. Bei der Entnahme von besetzten Höhlenbäumen ist auch eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko der Tiere sowie eine erhebliche Störung der Tiere während geschützter Zeiten nicht auszuschließen.

Ausgehend hiervon können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für die gehölzbewohnenden Fledermausarten zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der Fledermäuse sieht die Planung jedoch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vor. Hierzu gehört die grundsätzliche Vermeidung der Fällung von Bäumen, die als Höhlenquartier dienen. Sollte ein Erhalt baubedingt nicht realisierbar sein, ist eine rechtzeitige Verschließung der Baumhöhlen nach erfolgter Kontrolle vorgesehen, um eine Besetzung zum Zeitpunkt der Fällung zu vermeiden. Im Falle eines dennoch eintretenden Tierfundes bei den Fällarbeiten sieht die Planung die Verbringung des Tieres in ein Ersatzquartier oder bei fortgeschrittener Jahreszeit die Bergung und Überwinterung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den örtlichen Fledermausschutzorganisationen vor.

Sollte die Entnahme nachweislich durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzter Höhlen- oder Spaltenbäume unvermeidbar sein, ist als Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) vorgesehen.

Durch das vorgenannte Maßnahmenpaket wird ein Eintritt der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden.

8.6.1.2.2

Haselmaus

Im gesamten Bereich der Umspannanlage Kühmoos wurden Nachweise zum Vorkommen der streng geschützten Haselmaus erfasst. Durch die erforderlichen Baufeldräumungen im Bereich des Neubaumastes 001A sowie der Rückbaumasten 1 und 1B und der temporären Inanspruchnahme weiterer Arbeitsflächen kommt es zu Eingriffen in Lebensräume der Haselmaus. Ein Eingreifen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG konnte nicht ausgeschlossen werden und wurde daher ebenfalls einer vertieften Prüfung unterzogen.

Mit der Baufeldräumung sind Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Sollten die Quartiere zu diesem Zeitpunkt besetzt sein, geht dies auch mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko einher. Um dies zu vermeiden, ist eine zeitliche Beschränkung der erforderlichen Gehölzentnahmen auf den Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober vorgesehen. In diesem Zeitraum haben die Haselmäuse ihre Nester bereits verlassen, befinden sich aber noch nicht im Winterschlaf. Auch sieht die Planung im Bereich der Habitatflächen einen schonenden Gehölzeinschlag vor. Gefällte Bäume sind erschütterungsarm abzulegen. Die Wurzelstöcke werden nach Möglichkeit in der Erde belassen, um weiterhin als Winterschlafquartier zu dienen. Ebenso wird auf den Einsatz schwerer Maschinen zur Schonung der Bodennarbe verzichtet, soweit dies möglich ist. Der Abtransport der gefällten Bäume erfolgt erst im Frühjahr nach Beendigung des Winterschlafs. Ebenso der Abtransport der Stubben, sollte ein Verbleib im Boden im Einzelfall aus technischen Gründen nicht realisierbar sein. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko wird durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sodass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Zur Sicherstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus sind zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, die von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung angeleitet und begleitet werden. Der Eingriffsfläche von ca. 1,67 ha stehen Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,6 ha gegenüber. Um einen kurzfristigen Ausgleich an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten, werden auf der an den Rückbaumast 1B angrenzenden Ausgleichsfläche vor Beginn der Baumaßnahme Haselmauskästen angebracht und zusätzlich Reisighaufen als Überwinterungshabitat ausgelegt. Hierdurch wird im räumlichen Kontext eine Aufwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht. Als langfristig wirksame Maßnahmen sollen die betroffenen Flächen im Wege der natürlichen Sukzession wiederhergestellt bzw. durch Pflanzung standortgerechter Sträucher und Auflichtung bestehender Baumbestände als Habitat aufgewertet werden. Die Wiederaufforstung und das

Anpflanzen von Gehölzen führt auch zu einer Beseitigung des durch die Gehölzentnahme eintretenden Zerschneidungseffekts von Wanderrouten und damit einer Wiedervernetzung von Habitaten und Nahrungshabitaten.

Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen greift auch das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Eine Störung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht anzunehmen, zumal sich die lokale Population auf einer Fläche von mehr als 97 ha ausdehnt und insgesamt in einem günstigen Zustand befindet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

8.6.1.2.3

Vögel

Im Untersuchungsraum wurden zahlreiche Vogelarten nachgewiesen.

Hierunter wurde unter anderem auch ein Vorkommen der streng geschützten Brutvogelarten Fitis, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Star, Weidenmeise und Wiesenschafstelze ermittelt. Im Hinblick auf die vorgenannten Arten konnte eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingt kann es zu temporären Störungen der Vogelarten während der Brutphase durch Arbeiten im Nahbereich der Brutstätten mit der Folge einer Aufgabe der Brut kommen. Innerhalb der Baubedarfsflächen ist auch eine Entnahme von Brutplätzen einschließlich des Verlustes von Gelegen oder Jungtieren durch Gehölzrodungen und die Entnahme von Bodenvegetation möglich.

Um dies zu vermeiden ist eine frühzeitige Entnahme der Gehölze und Habitatstrukturen im Offenland vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit vorgesehen. Auf diese Weise werden brutwillige Vogelpaare frühzeitig aus dem Eingriffsbereich in das störungsfreie Umfeld vergrämt. Anschließend ist ein kontinuierlicher Fortgang der Bauarbeiten vorgesehen, um eine Neuansiedlung während der Bauphase zu verhindern. Direkte Eingriffe können so vermieden werden.

Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (§ 44 Abs. 5 Satz 2), ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor Baubeginn die Anbringung von Nistkästen im Bereich der Baubedarfsflächen vorgesehen. Dies betrifft insbesondere den Star und die Weidenmeise, da es sich bei diesen Arten um Sekundärnutzer

von bereits bestehenden Baumhöhlen handelt. Ohne die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme könnte in Bereichen, in denen es zur Entnahme von Bäumen kommt, eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist bezogen auf die Vogelarten festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme der Erhaltungszustand der Population erhalten bleibt. Die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG treten nicht ein.

8.6.1.2.4

Ergebnis Artenschutz

Das Vorhaben ist mit dem Artenschutz vereinbar. Bei Einhaltung der in der Planung vorgesehenen und dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Maßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass hinsichtlich der geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

8.6.2

Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (8.6.2.1), vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (8.6.2.2) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (8.6.2.3).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 13.5) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

8.6.2.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Das Energienetzverstärkungsvorhaben stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Durch die Zubeseilung und bauliche Neuordnung der Leitungseinführung kommt es primär zu temporären, baubedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Baustelleneinrichtungsflächen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau und Rückbau von Masten sowie der Zubeseilungsmaßnahme.

Soweit es im Zusammenhang mit der Neuordnung der Leitungseinführung zu einer Verswenkung der Leitungsachsen kommt, geht dies mit einer Veränderung des Schutzstreifens einher, was gegenüber Gehölzbiotopen zu einer anlagebedingten Beeinträchtigung durch die damit einhergehende Höhenrestriktion führen kann.

Die betriebsbedingten Wirkungen werden nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bestandsleitung als vernachlässigbar eingeschätzt und stellen aller Voraussicht nach keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Im Landschaftspflegerische Begleitplan werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt (vgl. Anlage 13.5). Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

8.6.2.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne

des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können. Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im UVP-Bericht (Anlage 13.1) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 13.5, Anhang 2) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Allgemeine Maßnahmen

U-A01 - Umweltbaubegleitung

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Teilschutzgut Pflanzen

V-P01 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen

V-P02 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen

V-P03 – Schutz von Ufergehölzen

V-P04 – Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten

V-P05 – Maßnahmen zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Teilschutzgut Tiere

V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

V-T01B – Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

V-T02A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland

V-T02B – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter

V-T02E – Markierung des LWL-Seils oder nicht stromführenden Seils zur Verminderung des Kollisionsrisiko für Vögel

V-T03 – Maßnahmen zum Schutz von Reptilien

V-T04 – Maßnahmen zum Schutz von Amphibien

V-T07 – Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen

V-T08 – Maßnahmen zum Schutz von Heuschrecken

V-T10 – Maßnahmen zum Schutz von Ameisen Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos Abschnitt: Landkreis Waldshut/ UA Kühmoos (Mast 5, Bl. 4555) - UA Kühmoos

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Boden

V-B01 – Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung

V-B02 – Anlage einer Baustraße oder Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigem Boden

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

V-OG1 – Allgemeiner Gewässerschutz / Bauausführung

V-GW1 – Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung

V-GW2 – Allgemeiner Grundwasserschutz

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

8.6.2.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Die Planung sieht zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen vorliegend folgende umfassende Maßnahmen vor:

Wiederherstellungsmaßnahmen / Trassenrekultivierung

R-01 – Wiederherstellung von Gewässerbiotopen

R-02 – Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

R-03 – Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes

R-04 – Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes

R-05 – Wiederherstellung von Wäldern

R-06 – Wiederherstellung von Wald im Schutzstreifen

Ausgleichsmaßnahmen

A-T01A – Maßnahmen zum Ausgleich und Erhalt von Fledermausquartieren (Fledermauskästen)

A-T01B – Maßnahmen zum Ausgleich und Erhalt von Haselmaushabitaten

A-T02B – Maßnahmen zum Ausgleich und Erhalt von Fortpflanzungsstätten für höhlenbrütende Vögel

Ersatzmaßnahmen

E-01 – Entwicklung von Wiesenknopf-Silgenwiesen

E-02 – Entwicklung eines Gewässerrandstreifens an der Unditz

E-03 – Entwicklung eines lichten Eichenwalds

Der UVP-Bericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan kommen zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Anlage 13.1, Seite 215 sowie Anlage 13.5, S. 70).

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des UVP-Berichts, des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert. Aufgrund der im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Korrektur des zunächst unzutreffend angenommenen Auwaldbiotops in einer Feldhecke, die einen niedrigeren Biotopwert aufweist, ist im Ergebnis sogar eine Überkompensation zugunsten des Naturschutzes gegeben, mit welcher sich der Vorhabenträger einverstanden erklärt hat.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist die Nutzung

anerkannter Ökokontomaßnahmen vorgesehen. Auch die erforderliche Rücksichtnahme auf forst- und landwirtschaftliche Belange nach §15 Abs. 3 BNatSchG ist somit gegeben.

8.6.2.4

Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde. Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist bzw. sogar mit einem Kompensationsüberschuss einhergeht, wird von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

8.6.3

Vorbringen der Naturschutzbehörden

8.6.3.1

Landratsamt Waldshut, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut hatte zunächst mit Schreiben vom 13.10.2025 vorläufig zu dem Vorhaben Stellung genommen. Dabei wurden seitens der Fachbehörde Nachbesserungen und eine Überarbeitung der Antragsunterlagen insbesondere in Bezug auf die Erfassungsmethodik, die kartographische Darstellung der Untersuchungsräume und die Aufarbeitung von Unstimmigkeiten in der Artenerfassung gefordert. Daraufhin fand im November 2026 ein Gespräch zwischen der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger zur Erörterung des Nachbesserungsbedarfs statt. Durch den Vorhabenträger wurden in der Folge die geforderten Punkte umgesetzt und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet. Die angepassten Planunterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde im Juni 2026 übersendet. Die Untere Naturschutzbehörde Waldshut gab daraufhin am 16.07.2026 ihre finale Stellungnahme ab. Im Folgenden wird sich darauf beschränkt, die finale Stellungnahme der Fachbehörde wiederzugeben. Der ursprüngliche Vortrag der Unteren Naturschutzbehörde Waldshut aus ihrer vorherigen Stellungnahme hat sich im weiteren Verfahren erledigt, so dass insoweit auf eine ausführliche Darstellung verzichtet wird.

Im Rahmen ihrer finalen Stellungnahme vom 16.07.2026 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass sich das Umspannwerk Kühmoos in einem Gebiet befinde, das einst Teil eines großen Moorkomplexes war. Zwischen 1975 und 1977 sei der bis zu 3,5 Meter mächtige Torfkörper auf einer Fläche von 25 Hektar für die Errichtung der Anlage abge-

tragen worden. Trotz dieser Eingriffe würden heute noch naturschutzrelevante Offenland- und Waldbereiche mit hoher Biodiversität existieren, einschließlich Lebensräumen und Arten, die typisch für Moorlandschaften sind. Dazu zähle auch das südlichste Vorkommen der Moor-Kiefer im Schwarzwald, welches nur aus wenigen Einzelbäumen bestehe. Aufgrund dieser sensiblen ökologischen Strukturen bestünden hohe naturschutzrechtliche Anforderungen an Planung und Gutachtenprüfung.

Die in der ursprünglichen Stellungnahme benannten Defizite in den Antragsunterlagen seien durch die notwendigen Ergänzungen behoben worden, es bestünden nun keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Einzelnen wurde wie folgt ausgeführt:

Die nachgereichten Unterlagen seien auf Plausibilität fachlich geprüft worden und hätten die anfänglich festgestellten Defizite umfassend adressiert. Für die umfassende Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen sowie die gewährte Fristverlängerung für die Stellungnahme werde herzlich gedankt. Im Bereich der FFH-Vorprüfung werde die Korrektur der Biototypzuweisung eines gewässerbegleitenden Gehölzstreifens im FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ von einem prioritären Auwald (LRT 91E0) zu einer geschützten Feldhecke (Biototyp 41.22) fachlich bestätigt. Diese Änderung entlaste das Vorhaben von einer ursprünglich angenommenen erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps. Die Erfassungsmethodik des Artenschutzfachbeitrags sei präzisiert und mit notwendigen Ergänzungen versehen worden, wodurch die Nachvollziehbarkeit nun gegeben sei.

Das Haselmauskonzept sei umfassend überarbeitet und den qualitativen Anforderungen entsprechend angepasst worden. Zur Vermeidung zeitlicher Überschneidungen mit Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen würden Parallelprojekte in direkter Nähe des Vorhabens berücksichtigt. Als Ergänzung werde hier zur Vollständigkeit angemerkt, dass Maßnahmen für die Haselmaus im benachbarten Projekt "Neubau 380 kV-Netzanbindung Ost" zwar vorgesehen seien, diese jedoch südöstlich und östlich des Umspannwerks und somit außerhalb des gegenständlichen Eingriffsbereichs des vorliegenden Vorhabens liegen. Dies stelle keine Konfliktquelle dar.

Die unvermeidbare Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen, beispielsweise durch den Rückbau und die Neuerrichtung von Masten sowie die Nutzung von Arbeitsflächen, führe zu temporären, potenziell erheblichen Beeinträchtigungen. Da die Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope grundsätzlich als günstig eingeschätzt werde, jedoch im Sinne des Worst-Case die Schwelle der Erheblichkeit erreicht sein könne, seien Anträge auf Ausnahme und Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt worden. Bzgl. der Anträge, die auch die Kompensation nicht ausgleichbarer geringer Flächenanteile beinhalten, bestünden keine fachlichen Einwände.

Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAK) sei vereinbart worden, die Bilanzierung trotz der Korrektur des Biototyps am Heidenwuh (von 52.33 auf 41.22) nicht

anzupassen. Dies führe zu einer Überkompensation der Eingriffe, da der ursprünglich angenommene, höhere Biotopwert weiterhin zugrunde gelegt wird. Der Vorhabenträger habe sich mit dieser für den Naturschutz vorteilhaften Situation einverstanden erklärt.

Zusammenfassend würden die vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen die Plausibilität des Projekts bestätigen. Unter Beachtung der im Weiteren formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise bestünden aus fachlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Soweit im Folgenden durch die Untere Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen formuliert wurden, wurden diese durch den Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und vollumfänglich unter Ziffer V. als Maßgaben zu diesem Beschluss übernommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit den Ausführungen der Fachbehörde überein.

8.6.3.2

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 und 56

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg teilte nach Sichtung und Prüfung der überarbeiteten Planunterlagen mit Schreiben vom 22.07.2026 mit, dass keine Belange in der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde betroffen seien. Die bestandenen fachlichen Defizite seien mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert worden und mit Überarbeitung der Unterlagen ausgeräumt worden. Die Höhere Naturschutzbehörde schließe sich daher der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Ziffer 8.6.3.1) an.

8.6.4

Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes hinreichend gewahrt sind. Unter Einhaltung und Umsetzung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG verhindert wird. Zudem entspricht die Planung den Anforderungen der Eingriffsregelungen der §§ 13 BNatSchG. Den von den Naturschutzbehörden vorgetragenen Gesichtspunkten wurde im Rahmen der Anpassung der Planungsunterlagen ausreichend Rechnung getragen. Die Untere Naturschutzbehörden hat dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der

von ihr angeregten Nebenbestimmungen zugestimmt. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.7

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

8.7.1

Wasserrechtliche Gestattungen

Der Vorhabenträger hat im Zusammenhang mit dem Vorhaben die folgenden wasserrechtliche Gestattungen beantragt (Anlage 13.7):

- Befreiung von den Verboten in Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 WG, insbesondere von den Verboten
 - des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie
 - des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG für die bauzeitliche Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.
- Erlaubnis für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie deren wesentliche Änderung nach § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG.

Die für die Umsetzung des beantragten Vorhabens erforderlichen Arbeitsflächen für die Mastarbeiten befinden sich teilweise innerhalb von Gewässerrandstreifen. Für die Errichtung der Mastarbeitsflächen sowie für die geplante Zubeseilung ist ein Rückschnitt, im Einzelfall auch eine vollständige Entnahme von Gehölzen im Gewässerrandstreifen erforderlich.

Die Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 WHG in Gewässerrandstreifen wurde in folgendem Umfang beantragt:

Gewässer Gewässerkenn- zahl	Land- kreis	Gemeinde	Gemarkung Flurstück	Maßnahme
Heidenwuhr 2313942000000	Waldshut	Rickenbach	Willaringen 371/5	Arbeitsfläche für Rückbau Bestandsmast 1 (Bl. 4555) im Gewässerrandstreifen, Entnahme von Ufergehöl- zen

Heidenwuh 2313942000000	Waldshut	Rickenbach	Willaringen 791/1 & 817	Arbeitsfläche für Neubaumast 1A (Anl. 7510) im Gewässerrandstreifen, Entnahme von Ufergehölzen
Heidenwuh 2313942000000	Waldshut	Rickenbach	Willaringen 817 & 371/26	Arbeitsfläche für Beseilung zw. Neubaumast 1001 (Bl. 4555) und Portal P101: Kappung von Gehölzen
Heidenwuh 2313942000000	Waldshut	Rickenbach	Willaringen 371/5 & 718	Arbeitsfläche für Beseilung zw. Neubaumast 001A (Anl. 7550) und Bestandsmast Nr. 2 (Anl. 7550): Kappung von Gehölzen
Kleingewässer	Waldshut	Rickenbach	Willaringen 730	Arbeitsfläche für Beseilung Unterhalb Bestandsmast 2 (Bl. 4555): Kappung von Gehölzen

Die wasserrechtlichen Entscheidungen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Der Antragsteller hat als Antragsunterlage die Planunterlage 15.2 vorgelegt, in welcher er das beabsichtigte Vorgehen nachvollziehbar darlegt.

Den wasserrechtlichen Befreiungsanträgen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 WG konnte angesichts der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren mit dieser Entscheidung auferlegten Maßgaben, der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde und der Bedeutung des Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit im beantragten Umfang entsprochen werden (s. Ziffer IV.). Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass ein Abrücken der Arbeitsflächen aus dem Gewässerrandstreifen aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Befreiung vom Verbot der Ablagerung von

Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, ist entsprechend dem Antrag auf die Bauzeit begrenzt.

Ferner kommt es durch das Vorhaben zu einer Überspannung des Heidenwuhr und eines Kleingewässers. Eine Beeinträchtigung der Gewässer hierdurch ist nicht zu erwarten.

Auch die Erlaubnis nach § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG konnte daher im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden (s. Ziffer IV.)

Die Untere Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut hat in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben zum Ausdruck gebracht und keine Bedenken gegen die beantragten wasserrechtlichen Gestattungen erhoben. Im Einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 8.7.2 verwiesen.

8.7.2

Landratsamt Waldshut, Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Waldshut hat mit Schreiben vom 02.10.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass seitens des Fachbereichs Abwasser keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

Auch durch den Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser wurde dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Einhaltung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden vollständig unter Ziffer V. in diese Entscheidung übernommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet. In der Begründung wurde durch die Fachbehörde vorgetragen, dass sich das Vorhaben außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Heilquellenschutzgebieten befinde. Es liege teilweise am Heidenwuhr, einem Gewässer II. Ordnung. Im Außenbereich sei grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sei nach § 38 Abs.4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Auch das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sei verboten.

Der Bestandsmast 1 (Flst. 371/5, RI-Willaringen) sowie die Arbeitsfläche für den Rückbau lägen innerhalb des Gewässerrandstreifens des Heidenwuhrs. Hierfür müssten voraussichtlich auch Ufergehölze entfernt werden. Der Standort des Neubaumastes 1A (Flst. 797/1 und 817, RI-Willaringen) befinde sich außerhalb des Gewässerrandstreifens. Allerdings liege die Arbeitsfläche teilweise im Gewässerrandstreifen und voraussichtlich sei auch hier die Entnahme von Ufergehölzen notwendig. Für die vorbeschriebene baubedingte Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens könne eine Befreiung von den oben genannten Verboten erteilt werden.

Die geplanten Bau- und Arbeitsflächen sowie die damit einhergehende Entfernung von Ufergehölzen im Gewässerrandstreifen seien nur vorübergehend während der Maßnahme, wofür eine Befreiung beantragt worden sei. Die Eingriffe würden sich auf den Gewässerrandstreifen beschränken, eine Beeinträchtigung des Gewässers selbst sei nicht zu erwarten. An den geplanten Maststandorten seien keine Eingriffe in das Grundwasser geplant, Wasserhaltungsmaßnahmen seien nicht notwendig.

Auch könne eine Gewässerbeeinträchtigung durch die in großer Höhe geplante Überspannung des Heidenwuhrs und eines anderen Kleingewässers ausgeschlossen werden.

8.7.3

Landratsamt Waldshut, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Die Untere Boden- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Waldshut hat mit Schreiben vom 02.10.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Sachbereiche Altlasten, Bodenschutz und Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestünden. Soweit durch die Fachbehörde Nebenbestimmungen angeregt wurden, gehen diese vollständig in den unter Ziffer V. aufgeführten Maßgaben zu diesem Beschluss auf, weshalb auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird.

8.7.4

Referat 52 - Gewässer und Boden

Das Referat 52 beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 26.09.2025 mitgeteilt, es bei den Arbeiten zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen des Heidenwuhrs und auch zur Entnahme von Ufergehölzen kommen könne. Sowohl im Hinblick auf eine Betroffenheit des Oberflächengewässers als auch des Boden- und Grundwasserschutzes wurde durch die Behörde auf die Zuständigkeit der Unteren Verwaltungsbehörden verwiesen.

Ergebnis der Belange des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten

Das Vorhaben beachtet die Belange in ausreichendem Umfang.

8.8

Landwirtschaft

Landratsamt Waldshut, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Waldshut hat mit Schreiben vom 01.10.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aus agrarstruktureller Sicht sei es

sehr zu begrüßen, dass mehrere Strommasten, die derzeit Bewirtschaftungshindernisse in Grünlandschlägen darstellen, zurückgebaut würden und dafür nur ein Strommast in einen Grünlandschlag gesetzt werden soll, ein zweiter an einen Wegesrand. Dies stelle in Summe eine agrarstrukturelle Verbesserung dar. Des Weiteren wurde wie folgt ausgeführt:

- *Der UVP-Bericht sei unvollständig, da er auf das Schutzgut Landwirtschaft nicht eingehe (vgl. § 1 Abs. 6, Nr. 8b BauGB, der Auftrag zum Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen leite sich aus § 16 LLG, den Bestimmungen zur Flurbilanz sowie den einschlägigen Passagen zur Landesentwicklungs- und Regionalplanung ab). Dies sei an dieser Stelle jedoch zu vernachlässigen, da die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in der geltenden Flurbilanz als Grenzflur und somit als Flächen von vergleichsweise niedrigem agrarstrukturellem Wert eingestuft seien. Den Flächen sei ein entsprechend niedriger Schutzstatus zugewiesen, der die Heranziehung dieser Flächen für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen zuließe.*

Der Vorhabenträger hat darauf mitgeteilt, dass es sich bei den Arbeitsflächen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, um eine temporäre Inanspruchnahme handle und die vorherige landwirtschaftliche Nutzung nach der Baudurchführung gleichartig wieder fortgeführt werden könne. Ausnahmen seien nur die Standflächen der drei Neubaumasten (einer davon im Wald), denen jedoch die freiwerdenden Standflächen von sieben Rückbaumasten gegenüberstünden.

Die Begrenzung des Darstellungsumfangs des Schutzguts Landwirtschaft begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß § 16 Abs. 1 UVPG konzentriert sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind. Insbesondere angesichts des im UVP-Bericht festgehaltenen niedrigen agrarstrukturellen Wertes der landwirtschaftlichen Flächen (Grenzflur) und der überwiegend lediglich temporären Unterbrechung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mit anschließender Rekultivierung der Flächen werden die Auswirkungen des Vorhabens die Landwirtschaft als äußerst niederschwellig eingeschätzt. Diese Einschätzung wird, wie oben dargestellt, auch von der Landwirtschaftsbehörde geteilt. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Flächen bei gleichzeitig geringer Einwirkungsintensität hält die Planfeststellungsbehörde die Darstellung der Betroffenheit des Schutzgutes Landwirtschaft im UVP-Bericht für ausreichend.

- *Zu den externen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sei eine Äußerung des örtlichen Landwirtschaftsamtes nicht erforderlich. Hierfür würden Maßnahmen aus Kompensationsflächenpools herangezogen, für die eine Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Ortenaukreis vorgesehen sei. In diesem Zusammenhang werde auf*

die Bestimmungen von § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 15 Abs. 6 NatSchG (BW) hingewiesen, nach denen agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen seien und die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beteiligen sei, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen.

Die Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme der Flächen in das Ökokonto-Verzeichnis beteiligt. Nach erfolgter Qualifizierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Ökokontoflächen ist eine erneute Anhörung bei der späteren Zuordnung zu einem Vorhaben nicht angezeigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

Ergebnis der Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind gewahrt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.9

Forstwirtschaft

8.9.1

Ref. 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 29.09.2025 die Zustimmung zu der beantragten Waldinanspruchnahme erteilt und zu dem Vorhaben Stellung genommen. Mit Schreiben vom 11.03.2026 ist die Höhere Forstbehörde nochmals punktuell auf einzelne Erwiderungen des Vorhabenträgers eingegangen. Im Folgenden wird die Stellungnahme der Fachbehörde gesamthaft dargestellt.

Vorangestellt hat die Höhere Forstbehörde ausgeführt, dass durch das Vorhaben waldrechtliche und waldfachliche Belange unmittelbar betroffen seien. Für die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen entfalte das Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 LVwVfG eine Konzentrationswirkung. Hinsichtlich der Waldinanspruchnahme, den Ausgleichsmaßnahmen und der Rekultivierung nahm die Fachbehörde sodann wie folgt Stellung:

Abwägungsbelange für die waldrechtlichen Entscheidungen gem. §§ 9, 11 LWaldG

Die Antragsfläche liege nach dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee in einem Regionalen Grünzug, der vorerst einer Waldumwandlung entgegenstünde. Die Leitungstrassen und die Maststandorte gehörten zur technischen Infrastruktur. Aufgrund der bereits bestehenden Anlage bestünden keine räumlichen Alternativen zu den erfor-

derlichen Waldinanspruchnahmen. Die erforderlichen Waldeingriffe würden im Rahmen des Gesamtprojektes möglichst minimiert und innerhalb der Bestandstrasse auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Die Verschiebung der Erzeugungsstruktur zu erneuerbaren Energien erfordere eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Übertragungsnetzes für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung, um den zukünftigen Anforderungen im Rahmen der Energiewende zu genügen.

Innerhalb der befristet umgewandelten Waldflächen mit Rekultivierung und Wiederbewaldung und der geplanten Schutzstreifen mit Sukzessionswaldungen mit einhergehender ökologischen Trassenpflege komme die Wiederherstellung der Funktion eines regionalen Grünzuges sehr nahe bzw. gleich. Auch nach dem Landesentwicklungsplan seien Eingriffe in Waldungen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (hier: Erholungswald der Stufen 1b sowie Immissionsschutzwald) auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. LEP - Ziffer 5.3.5 S. 40). Hier ermögliche der Landesentwicklungsplan auch unvermeidbare Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit Schutz- und Erholungsfunktionen.

Die Zubeseilung einer 380-KV Höchstspannungsleitung beschränke sich hierbei auf das Unvermeidbare. Gleichgerichtet eröffne auch die Kommentierung zum Waldgesetz Baden-Württemberg (vgl. Dipper 16. Lieferung Juni 2018; zu § 9 LWaldG RN 6 S. 12 unten) die Möglichkeit von Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen in unbedeutendem Ausmaß sowie für sonstige Anlagen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung (hier: Sicherstellung Versorgungssicherheit mit Strom - vgl. Anmerkung zum EnWG) als die beanspruchte Fläche sind und für die keine Ausweichmöglichkeit besteht. Aufgrund des räumlich konzentrierten Eingriffs sei die Einschränkung der Erholungsnutzung des Waldes nur von punktueller Natur, sodass insgesamt von einem sehr unbedeutenden Ausmaß des Waldeingriffes auszugehen sei.

Die Erholungsfunktion des Waldes werde lediglich während der Bauphase (Baustellenverkehr) zeitlich begrenzt eingeschränkt, danach stünden der Bevölkerung die Waldflächen und die Infrastruktur des Waldes (v.a. die Waldwege) weiterhin uneingeschränkt zur Erholungsnutzung zur Verfügung.

Während der Bauzeit könnten die unmittelbar benachbarten Erholungswaldflächen des Gemeindegebietes Rickenbach die Erholungsfunktion vollständig übernehmen und ausgleichen. Zusätzlich würde der Planfeststellungsbeschluss bei Bauende mit einer Wiederbewaldungsverpflichtung mit Wiederherstellung des Waldes und somit der Erholungsfunktion versehen.

Die geplante Waldumwandlung (484 m² dauerhaft und 16.629 m² befristet) sei vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Dies gelte insbesondere im Zusammenhang mit dem überdurchschnittlich bewaldeten Vorhabengebiet der Gemeinde Rickenbach mit einem Bewaldungsprozentsatz von 41,1 % (= 1.434 ha Wald auf Gemeindegebiet) im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 37,9 % (Flächenerhebung Stand 2023 – Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2025). Die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen trage dazu bei, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Antragstellers sei ebenfalls zu unterstellen.

Es sei geplant, innerhalb eines angemessenen bzw. baulich erforderlichen Zeitraumes die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufzuforsten. Zudem würden die mit der dauerhaften Waldumwandlung einhergehenden Beeinträchtigungen der Waldfunktionen durch die Rekultivierung und Wiederbewaldung der nicht mehr benötigten Maststandorte waldrechtlich ausgeglichen.

Die diesbezüglich vorgeschlagene waldrechtliche Ausgleichskonzeption sei aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.

Auch die Belange des Klimaschutzes gem. § 7 KlimaG BW seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den waldrechtlichen Ausgleich, der nahezu die doppelte Fläche im Verhältnis zur dauerhaften waldrechtlichen Eingriffsfläche darstelle, berücksichtigt worden. Die Wiederherstellung nicht mehr benötigter Maststandorte trage den vielfältigen Funktionen des Waldes für Mensch und Natur langfristig Rechnung und entspreche somit auch dem Klimaschutzplan 2050 des Bundes (Wiederbewaldung ehemals versiegelter Flächen als langfristige CO₂-Senke). Die befristet umgewandelten Waldflächen in Höhe von insgesamt 1,66 ha würden zeitnah nach Bauende durch eine aktive Wiederbewaldung rücküberführt. Die Rekultivierung und Wiederbewaldung der Bauhilfsflächen sei nachvollziehbar im Landschaftspflegerischen Begleitplan und Bodenschutzkonzept abgebildet und werde über eine Umweltbaubegleitung im Einvernehmen mit den Forstbehörden sichergestellt.

Die abschließende Abwägung der waldrechtlichen Entscheidung gem. § 9 Abs. 2 LWaldG habe die Genehmigungsbehörde nach Vorlage aller Stellungnahmen abschließend vorzunehmen.

Genehmigungsrechtliche bzw. redaktionelle Hinweise zu den Unterlagen

- Neben der in Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG aufgeführten Größen- und Leistungswerten des Vorhabens sollten auch die Größenwerte nach Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG (hier: Rodung von Waldflächen i.S.d. BWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart: - hier: § 9 Abs. 1 LWaldG, § 9 Abs. 7 LWaldG und § 11 LWaldG) im UVP-Bericht betrachtet werden, zumindest Erwähnung finden. In diesem Zusammenhang werde auch auf die Rechtsprechung des EUGH v. 07.08.2018 – Az: C-329/17 bzw. Sächsisches OVG v. 08.09.2020 Az: 4C 18/17 hingewiesen.
- Die Genehmigung für die Leitungsschneisen gem. § 9 Abs. 7 LWaldG (vgl. LBP S. 47 Mitte) sei von der Unteren Forstbehörde zu erteilen.
- Bei den Waldbiotopen „Naßwiesenbrache Gaismatt“ im NW (Biotop-Nr. 8413:3994: 95) und „Feuchtgebüsch NO Heidacker“, 2 T (Biotop-Nr. 8413:3351: 91) handle es sich nach § 30 BNatSchG um geschützte Waldbiotope mit den Biotopeinzelstrukturen Feuchtgebüsch, Röhricht, Naßwiese und Waldsim-sen/Schachtelhalm Sumpf, die vollständig bzw. zu Teilen im Bereich der temporären Waldumwandlungsflächen lägen. Hierzu sei eine Befreiung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut erforderlich.

Weitere Hinweise

- Die Zustimmung der Höheren Forstbehörde ergehe unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließe sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gelte auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Überfahrtsrechte).
- Die vorliegende Zustimmung beschränke sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung bzw. des Rückbaus der Anlage zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 und 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so seien die Genehmigungsbehörde sowie die Untere wie Höhere Forstbehörde unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

Die dieser Genehmigung zugrundeliegende waldrechtliche Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung sei dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls seien in diesem Fall zusätzliche waldrechtliche und evtl. natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese seien frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Unteren und Höheren Forstbehörde abzustimmen.

- *Für die festgesetzten waldrechtlichen Rekultivierungsmaßnahmen dürften keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssten zurückerstattet werden. Dies gelte auch für die Förderungen nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.*

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich im Ergebnis der forstrechtlichen Bewertung und Abwägung an. Die Höhere Forstbehörde hat ihre Zustimmung zu der im konkreten Umfang beantragten dauerhaften und temporären Waldumwandlung erteilt und in ihre Ausführungen einen Entscheidungsvorschlag aufgenommen, dem die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer III. durch entsprechende Tenorierung der waldrechtlichen Entscheidung gefolgt ist. Die durch die Fachbehörde unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers final angeregten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich unter Ziffer V. in diese Entscheidung übernommen. Auf die durch die Fachbehörde als Nebenbestimmung geforderte Rücksichtnahmepflicht hinsichtlich angrenzender Waldflächen hat der Vorhabenträger zugesagt, keine Flächen außerhalb des beantragten Umfangs in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus zum Schutz des Bodens und der Vegetation (Wurzelbereich) lastverteilende Maßnahmen (Baustraße oder Lastverteilplatten) einzusetzen, falls dies erforderlich ist. Auch sei ein Erdaushub nur im Bereich der Mastfundamente (Neubau und Rückbau) vorgesehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine vollständige Wiedergabe der Nebenbestimmungen an dieser Stelle verzichtet und auf Ziffer V. dieser Entscheidung verwiesen. Bezüglich des Hinweises zu den Planunterlagen ist der Vorhabenträger der Forderung nachgekommen und hat die redaktionellen Ergänzungen im UVP-Bericht nachgetragen.

8.9.2

Landratsamt Waldshut, Untere Forstbehörde

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Waldshut hat mit Schreiben vom 02.10.2025 mitgeteilt, dass auch in ihrer Zuständigkeit keine Bedenken und Anregungen bestünden.

Mit Eingabe vom 20.05.2026 hat die Untere Forstbehörde ergänzend zu der beantragten Genehmigung für die Neuanlage von Leitungsschneisen nach § 9 Abs. 7 LWaldG Stellung genommen und wie folgt ausgeführt:

Die neu angelegten Leitungsschneisen blieben Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 LWaldG. In dem hier vorliegenden Fall sei zu beachten, dass keine Stockrodung durchgeführt werden dürfe und nach Abschluss der Baumaßnahmen die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden müssten. In die Sukzession dürfe erst dann eingegriffen werden, wenn die maximal mögliche Baumhöhe, verbunden mit einer potentiellen Gefahr für die Stromleitungen, überschritten werde. Sofern diese

Punkte eingehalten würden, könnte die hier notwendige Entfernung des aufstockenden Bestandes, lt. § 9 Abs. 7 LWaldG, genehmigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die rechtliche und fachliche Einschätzung der Unteren Forstbehörde. Die Beseitigung des Baumbestandes innerhalb der Leitungsschneisen bedarf vorliegend gemäß § 9 Abs. 7 LWaldG einer Genehmigung. Durch das Vorhaben kommt es im Bereich der neu strukturierten Leitungseinführungen der Leitungen Bl. 4555, Anl. 7510 und Anl. 7550 sowie im Bereich des Neubaumastes 001A zu einer Vergrößerung der Schutzstreifenfläche auf bislang nicht überspanntem Waldgebiet von insgesamt 1,72 ha. Zwischen den Bestandsmasten 4 und 5 kommt es ferner zu einer Vergrößerung des Schutzstreifens auf einer Fläche von weiteren 0,22 ha. Die hieraus resultierende Flächengröße von insgesamt 1,94 ha übersteigt den nach § 9 Abs. 7 LWaldG zur Genehmigungspflicht führenden Schwellenwert von 1 ha. Die Genehmigung kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erteilt werden. Das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel der Netzverstärkung und Netzstabilität steht im herausragenden öffentlichen Interesse. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Gegenzug um den Rückbaumast 1B sowie im Bereich der derzeitigen Leitungseinführungen der Anl. 7510 und Anl. 7550 in die Umspannanlage die im Wald bestehenden Schutzstreifen auf einer Fläche von insgesamt 0,80 ha entfallen. In der Gesamtschau tritt das Interesse an einem vollständigen Erhalt der Waldflächen hinter den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zurück. Die Genehmigung zur Beseitigung des Baumbestandes wird daher antragsgemäß erteilt (s. Ziffer IV.).

Die durch die Fachbehörde formulierten Maßgaben wurden durch die Planfeststellungsbehörde als verbindliche Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen (s. Ziffer V.).

Ergebnis der Belange der Forstwirtschaft

Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

8.10

Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 08.08.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus denkmalfachlicher Sicht zu der Planung in der vorliegenden Form keine Bedenken bestünden. Archäologische Kulturdenkmale seien entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Soweit seitens der Archäologischen Denkmalpflege um

Aufnahme einer Nebenbestimmung im Sinne von §§ 20 und 27 DSchG gebeten wurde, ist eine entsprechende Maßgabe dem verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Ziffer V. zu entnehmen. Auch seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestünden nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

8.11

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) teilte mit Schreiben vom 11.09.2025 mit, dass weder aus bodenkundlicher, noch aus rohstoffgeologischer oder bergbehördlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Im Weiteren wurde wie folgt vorgetragen:

Geologische und geochemische Grundlagen

Die lokalen geologischen Verhältnisse könnten der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten würden die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex bieten.

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden- Württemberg seien im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten seien im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Angewandte Geologie

Es werde darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

In hydrogeologischer Sicht werde auf die Lage des Planvorhabens in der Nähe des Wasserschutzgebietes „TB Großfeld 1-6“ (LUBW Nr.: 337-116) hingewiesen. Aktuell fänden im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bezüglich der Geothermie seien Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefere erste Informationen

(Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren.

Die von der Fachbehörde formulierten geotechnischen Hinweise wurden als Nebenbestimmungen unter Ziffer V. in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen. Auf eine erneute Wiedergabe wird an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet.

8.12

Gewerbeaufsicht

Landratsamt Waldshut, Untere Gewerbeaufsichtsbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichtsbehörde beim Landratsamt Waldshut hat in ihrer Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Arbeitsschutzbehörde mit Schreiben vom 02.10.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich dabei insbesondere zu dem in den Planunterlagen enthaltenen Gutachten zu elektromagnetischen Feldern sowie zur Lärmprognose geäußert:

Im Hinblick auf elektromagnetische Felder würden im Rahmen des in den Planunterlagen enthaltenen Immissionsschutzberichts Nachweise über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV geführt werden. Das Gutachten scheine plausibel.

In der beiliegenden Lärmprognose (Nr. T 6451) seien die zu erwartenden Schalldruckpegel an den maßgeblichen Immissionsorten betrachtet worden. Die sich im Rahmen von Niederschlagsereignissen mit einer Intensität von 3,5 mm/h einstellenden Lärmimmissionen (Koronageräusche) an den betrachteten Immissionsorten würden die um 10 db(A) erhöhten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (für seltene Ereignisse) für den Nachtzeitraum unter Verwendung der EPRI-Daten (maximale Gesamtbelastung an Immissionsort 3 mit 53 db(A)) einhalten. Jedoch müsse hierzu auf Seite 38 von 56 des Gutachtens Nr. T 6451 verwiesen werden: „Da für die neuen Leiterseile der TransnetBW voraussichtlich keine Oberflächenbehandlung eingeplant ist, können die Leiterseilemissionen zunächst von den EPRI-Berechnungen nach oben abweichen; ... Die Abweichungen lassen sich für den Zeitraum unmittelbar nach Verlegung der Leiterseile auf Basis von Laboruntersuchungen mit maximal + 10 db(A) abschätzen; ... Spätestens nach einem Zeitraum von 2 Jahren nach Seilzug liegen die prognostizierten Beurteilungspegel auf der sicheren Seite“ (vgl. Lärmgutachten Nr. T 6451; S. 38 von 56).

Es sei demnach in den ersten zwei Jahren nach Zubeseilung aufgrund der von TransnetBW auf der Trasse 4555 zwischen den Masten 1001 (Neubau) und 2 sowie zwischen den Masten 2 und 3 vorgesehenen neuen, unbehandelten Leiterseile mit Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerten bei Niederschlagsereignissen (seltene Ereignisse) im Nachtzeitraum an den untersuchten Immissionsorten (IO) IO1, IO2 und IO3 zu

rechnen. Bei Verwendung vorbehandelter Leiterseile (Herstellung einer hydrophilen Oberfläche zur sofortigen Minimierung der sich ansonsten im Rahmen des Alterungsprozesses mindernden Lärmemissionen), analog der Amprion GmbH, würde auch in den ersten beiden Jahren keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei Nacht auftreten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wurde seitens der Unteren Immissions-schutzbehörde die Aufnahme einer Auflage betreffend die Beschaffenheit der Leiterseile zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte angeregt. Ferner sei auch Sicht der Unteren Arbeitsschutzbehörde durch eine Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Zuwegung zu den Arbeitsbereichen jederzeit durch Einsatzfahrzeuge befahrbar sei. Unter Einhaltung dieser Maßgaben könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

Betreffend die Zuwegung hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass vor Beginn der Bau-maßnahme eine Abstimmung zwischen Feuerwehr und Baufirma vor Ort erforderlich sei.

Die durch die Untere Gewerbebehörde angeregten Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer V. in diese Entscheidung übernommen.

8.13

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

8.13.1

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW (ASDBW) hat sich mit Schreiben vom 21.07.2015 zu dem Vorhaben geäußert und keine Einwände vorgebracht. Die ASDBW sei u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen durch geplante Stromtrassen beauftragt. Beim Abgleich des BOS-Richtfunknetzes mit den zu dem Vorhaben bereitgestellten Daten hätte keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes durch die Zubeseilung sowie die Änderungen unmittelbar am Netzknoten Kühmoos festgestellt werden können.

8.13.2

Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilte mit Schreiben vom 10.09.2015 mit, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände bestünden. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverle-gung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

8.14

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind bzw. keine Bedenken haben

Landratsamt Waldshut Untere Baurechtsbehörde
Landratsamt Waldshut Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Landratsamt Waldshut Gesundheitsschutz
Landratsamt Waldshut Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde
Landratsamt Waldshut Ordnungsamt
Landratsamt Waldshut Straßenbauamt
Landratsamt Waldshut Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde
Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Bad Säckingen Referat 33 Staatliche Fischereiaufsicht
Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
Naturpark Südschwarzwald
Polizeipräsidium Freiburg
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
IHK Hochrhein-Bodensee
Handwerkskammer Konstanz
Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3
Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
Stadt Hornberg
BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland
LV Baden-Württemberg
Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)

Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)
Landeswaldverband
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Deutsche Bahn AG Region Südwest
Netze BW GmbH
NetCom BW
badenovanetze
Naturenergie Netze GmbH
Schluchseewerk AG
terranets.bw
PLEdoc GmbH
Deutsche Telekom AG Niederlassung Südwest

9.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für die Realisierung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung

gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Plangenehmigungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Auf die Inanspruchnahme der im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere einer sicheren, preisgünstigen und effizienten Stromversorgung der Allgemeinheit dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt der Eigentumsrechte. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden. Insoweit ist auch festzustellen, dass gegen die Inanspruchnahme der durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Grundstücke keine Einwände erhoben wurden.

Im Folgenden werden die im Verfahren eingegangenen Einwendungen dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender sowie die Flurstückbezeichnungen der betroffenen Grundstücke geschwärzt. Im Einzelnen haben die Einwender wie folgt vorgetragen:

9.1 Einwender Nr. 1

Die Einwender haben mit Schreiben vom 30.08.2025 eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben und eine Aussetzung des Verfahrens beantragt. Im Einzelnen wurde wie folgt ausgeführt:

- *Die Einwender seien als Eigentümergemeinschaft eines Einfamilienhauses in Rickenbach-Egg direkt Betroffene des Vorhabens „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Abschnitt 2/3 - Rippolingen - Umspannwerk Schwörstadt“ (siehe*

und-netzverstaerkung-rippolingen-istein) von TransnetBW und Swissgrid. Das Planfeststellungsverfahren des letztgenannten Vorhabens sei aktuell beim RP Freiburg in Arbeit. Die geplante neue Trasse verlaufe in unmittelbarer Nähe ihres Grundstücks. Die Einwender hätten fristgerecht eine umfangreiche und ausführlich begründete Einwendung gegen das Vorhaben von TransnetBW und Swissgrid eingereicht, da der entsprechende Planfeststellungsantrag verschiedene gesetzliche Bestimmungen missachte, die Gesundheit der Wohnbevölkerung in nicht hinnehmbarer Weise gefährde und Natur und Landschaft unnötig belaste. Es werde vom RP Freiburg erwartet, dass es vom Vorhabenträger eine ernsthafte Prüfung von Alternativlösungen verlangt, welche den Belangen der Umweltverträglichkeit und des Naturschutzes angemessen Rechnung trage. Falls aber das Vorhaben von TransnetBW und Swissgrid angepasst werde, verändere dies mit großer Wahrscheinlichkeit die Führung der Höchstspannungstrassen im Bereich des Umspannwerks Kühmoos.

Das Vorhaben „Zubeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555“ von Amprion stehe somit in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Abschnitt 2/3 - Rippolingen - Umspannwerk Schwörstadt“. Mit einer Genehmigung des Vorhabens Zubeseilung von Amprion werde die Führung der Trassen auf der Westseite des Umspannwerks Kühmoos präjudiziert. Dies würde den Handlungsspielraum einschränken, für den Ausbau der Trasse Rippolingen - Schwörstadt von TransnetBW und Swissgrid eine den gesetzlichen Anforderungen (namentlich dem Minimierungsgebot der Immissionen) gerecht werdende Lösung zu planen und umzusetzen.

Das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Zubeseilung der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555“ von Amprion sei daher aussetzen, bis eine rechtssichere Entscheidung über das Vorhaben „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Abschnitt 2/3 - Rippolingen - Umspannwerk Schwörstadt“ vorliegt. Für ein Aussetzen des Verfahrens spreche auch die Tatsache, dass sich die Antragsunterlagen von Transnet BW und Swissgrid auf erst seit wenigen Monaten gültige Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) stützten, das unter der vorangehenden Bundesregierung unzählige Male so verändert worden, dass es als belastbare Grundlage einer juristischen Beurteilung nicht mehr dienen könne. Dies gelte insbesondere deshalb, weil im Rahmen der zahlreichen und nicht mehr überblickbaren Anpassungen wichtige Bestimmungen zur Umweltverträglichkeit, zur Vorsorgepflicht und zum Immissionsschutz ebenso wie zu Schutz und Mitbestimmungsrechten der Wohnbevölkerung, die seit vielen Jahren gelten und auf deren schützende Wirkung die Menschen vertrauen würden, teilweise radikal ausgehebelt worden seien. Transnet BW und Swissgrid hätten in der Folge im genannten Planfeststellungsantrag

diese Schutzbestimmungen dann auch weitgehend ignoriert. Besonders betroffen davon seien die Inhalte der TA Lärm, deren Schutzabsicht nicht zuletzt dadurch ad absurdum geführt werde, dass von Gesetzes wegen die Corona-Geräusche von Höchstspannungsleitungen neu immer als „selten“ eingestuft würden, auch wenn sie wesentlich häufiger aufträten als es der Begriff „selten“ in der Definition der TA Lärm zulassen würde. Es werde hierzu auf die ausführlichen Darlegungen in der oben erwähnten Einwendung gegen die Genehmigung des Vorhabens „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Abschnitt 2/3 - Rippolingen - Umspannwerk Schwörstadt“ verwiesen.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass lediglich die Betroffenen zu berücksichtigen seien, die durch das antragsgegenständliche Vorhaben ausgelöst werden. Soweit die Einwendung inhaltlich das Verfahren „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen – Istein, Abschnitt 2/3“ betreffe, sei das Vorbringen hier nicht zu berücksichtigen. Das benannte Grundstück liege etwa 800 m entfernt von der antragsgegenständlichen Maßnahme, sodass keine direkte Eigentumsbetroffenheit durch diese bestehe. Aufgrund der Distanz liege auch keine Betroffenheit durch elektromagnetische Felder oder Geräusche vor (vgl. Anlagen 10 und 11). Die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm werde detailliert beschrieben.

Soweit sich die Einwendung auf das Parallelverfahren beziehe, bestünde in Bezug auf die genannten Belange für die Einwender auch kein Wirkzusammenhang zwischen den beiden Vorhaben. Der Planung in dem hier antragsgegenständlichen Verfahren sei die bestehende Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt worden. Es seien sämtliche maßgebenden Kriterien ermittelt und sachgerecht eingestellt worden. Durch die Zubeseilung und Neuordnung der Leitungseinführung erfolge eine Optimierung der Leitungsführungen westlich der Umspannanlage. Diese Neuordnung diene maßgeblich der Versorgungssicherheit, da durch die Auflösung der Kreuzungssituationen im Bestand notwendige Freischaltungen von Leitungen bei Störungs- oder Sanierungsfällen vermieden würden. Die Zubeseilung erfolge dabei auf der bestehenden Leitung, welche einen freien Gestängeplatz aufweist. Dieses Vorgehen entspreche dem NOVA-Prinzip und sei somit anerkannte Praxis.

Die Umsetzung des Projektes sei aus Sicht des Vorhabenträgers vollständig unabhängig von den Planungen in dem Netzverstärkungsverfahren Rippolingen – Istein realisierbar. Eine Aussetzung des Verfahrens sei nicht vorzusehen.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Aussetzung des Verfahrens vorliegend nicht geboten. Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Aussetzung des laufenden Verfahrens im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde, § 10 VwVfG. Hier liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Verfahrensaussetzung

nicht vor. Die Aussetzung des Verfahrens zur Vermeidung von Widersprüchen zu anderen Verfahren setzt eine Vorgreiflichkeit nach dem Rechtsgedanken des § 94 VwGO voraus. Eine solche ist nur gegeben, wenn die Entscheidung im hiesigen Planfeststellungsverfahren zwingend von der vorherigen Klärung einer Rechts- oder Tatsachenfrage im parallel geführten Planfeststellungsverfahren abhinge. Dies ist nicht der Fall. Das hiesige Verfahren ist rechtlich und tatsächlich selbstständig. Etwaige Wechselwirkungen zwischen parallelen Planungen sind im Rahmen der materiellen Planungsabwägung zu berücksichtigen.

Auch die von den Einwendern befürchtete Präjudizwirkung einer Entscheidung in diesem Verfahren für das Parallelverfahren begründet keine Vorgreiflichkeit im rechtlichen Sinne. Die bloße Möglichkeit, dass die Entscheidung in diesem Verfahren faktische oder planerische Folgewirkungen für ein anderes rechtlich selbstständiges Vorhaben entfaltet, rechtfertigt keine Aussetzung des hiesigen Verfahrens. Einer Aussetzung steht zudem der Beschleunigungsgrundsatz im Energieleitungsausbau sowie das überragende öffentliche Interesse an der zügigen Realisierung und Entscheidung über das beantragte Energieleitungsvorhaben entgegen. Dem Antrag auf Aussetzung war daher nicht zu entsprechen.

Soweit die Einwender Bedenken bezüglich des Vorhabens „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Abschnitt 2/3“ vorbringen, betreffen diese das hier geführte Verfahren nicht. Eine eigene, selbstständige Betroffenheit durch das hier beantragte Vorhaben wird nicht dargelegt.

- *Dies sei beim vorliegenden Planfeststellungsantrag von Amprion auch deshalb besonders relevant, als der Antrag zur „Zubeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555“ eine Neuordnung der Masten und Leitungen im Bereich Kühmoos vorsehe, die nach Einschätzung der Einwender in erster Linie deshalb als Neuplanung eingereicht worden sei, weil die jetzt beantragte Trassenführung zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Planfeststellung (2022) wohl rechtswidrig (bzw. noch rechtswidriger) gewesen wäre. Offensichtlich gehe die Amprion davon aus, dass nach den zahllosen Anpassungen des EnWG eine kostengünstigere Trasse genehmigungsfähig sein könnte, obwohl sie die Wohnbevölkerung in Jungholz (Wohnhäuser Nr. 25, 27, 29) deutlich stärker tangiere als die 2022 beantragte Trasse.*

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Anpassung der Planung aufgrund neuer Maststandorte stattgefunden habe und auf Basis der geltenden Sach- und Rechtslage erfolgt sei. Die Antragstrasse beachte die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage. Der Vorhabenträger beachte dabei das einschlägige NOVA-Prinzip und nutze, soweit es möglich ist, die bestehenden Strukturen, um den Projektauftrag aus dem Netzentwicklungsplan umzusetzen. Durch die Nutzung bestehender Masten

werde die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter minimiert. Für die bestehende Trasse lägen entsprechende Dienstbarkeiten vor. Einwände von Seiten der Wohnbevölkerung in Jungholz lägen nicht vor. Allgemeine Belange Dritter könnten nicht durch die Einwender vorgebracht werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der Einwendung nur die Verletzung eigener Rechte oder die Beeinträchtigung eigener Belange gerügt werden kann, nicht jedoch die Betroffenheit Dritter. Soweit die Einwender eine verstärkte Betroffenheit der Anwohner von Jungholz geltend machen, kann dies nicht zum Erfolg der Einwendung führen. Da die Einwender selbst nicht in dem genannten Ortsteil ansässig sind und auch sonst keine eigene, individuelle Betroffenheit bezüglich der dortigen Auswirkungen dargetan haben oder ersichtlich ist, müssen diese fremden Belange im Rahmen der Individualeinwendung unberücksichtigt bleiben. Unabhängig davon werden die Auswirkungen des Vorhabens auf potentiell betroffene Anwohner von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen im Rahmen der Gesamtabwägung vollumfänglich berücksichtigt.

Weitere Gründe, die den Einwand der Rechtswidrigkeit der Planung stützen könnten, werden nicht vorgetragen. Das Vorhaben wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Verfahrens unter Einbeziehung der Fachbehörden und weiteren fachspezifischen Stellen eingehend auf seine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften und betroffenen Belange geprüft und für rechtmäßig erachtet. Ein substantiierter Vortrag, der die aufgeworfenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit begründet, erfolgt nicht.

Die übrigen Einwendungen betreffen das Planfeststellungsverfahren „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein, Abschnitt 2/3 “ und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

9.2 Einwender Nr. 2

Von Einwenderseite wurde mit Schreiben vom 23.09.2025 eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben und wie folgt begründet:

Die Bürger des Ortsteils Egg seien von dem Projekt betroffen, da das Projekt gegebenenfalls Rückwirkungen auf das Projekt Planfeststellungsverfahren „Ersatzneubau und Netzverstärkung Rippolingen - Istein“, Abschnitt 2/3 - Rippolingen - Umspannwerk Schwörstadt der TransnetBW GmbH und Swissgrid AG (kurz: Rippolingen - Istein) haben könne.

Gegen das Projekt Rippolingen - Istein seien vom [REDACTED] sowie vielen Bürgern Einwendungen eingereicht worden. Der [REDACTED] habe eine alternative Trassenführung vorgeschlagen, die wesentlich konfliktärmer als die von TransnetBW geplante Trassenführung sei. Die Umsetzung dieser Variante hätte gegebenenfalls Einfluss auf die westliche Einführung der Leitungen in das Umspannwerk Kühmoos.

TransnetBW habe bei der Diskussion darauf verwiesen, dass der Vorschlag u.a. deshalb nicht umgesetzt werden könne, da er eine Umplanung der östlichen Einführung in UW Kühmoos erfordern würde. Diese Situation solle hinsichtlich der westlichen Einführung vermieden werden.

Aus den oben genannten Gründen werde beantragt, dass eine Planfeststellung für dieses Projekt erst erfolgt, wenn die Planfeststellung für das Projekt Rippolingen - Istein abgeschlossen, ein Planfeststellungsbeschluss ergangen und der Rechtsweg ausgeschöpft ist, um keine Tatsachen zu schaffen, welche die Optionen für letztgenanntes Projekt einschränken.

Dem Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung kann nicht entsprochen werden. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidung der Einwendungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die unter Ziffer 9.1 erfolgten Ausführungen Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergebnis der privaten Belange

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass private Belange ausreichend berücksichtigt wurden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

10.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

11.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden vorgetragenen und offenkundigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung angesichts der gewichtigen Argumente, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, für verhältnismäßig und auch sachgerecht.

Insbesondere stellt die Antragstrasse in Ausführung und Verlauf eine Variante dar, die unter Abwägung aller einzustellenden Gesichtspunkte umweltverträglich ist und zu den geringstmöglichen Eingriffen in öffentliche und private Belange führt bei gleichzeitiger Erreichung des Planziels einer Netzverstärkung.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kann ein Abschnitt des Gesamtvorhabens „Netzverstärkung Bürstadt-Kühmoos“ verwirklicht werden und dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG entsprochen. Die Zubeseilung eines zusätzlichen 380-kV-Stromkreises führt zu einer deutlichen Erhöhung der derzeitigen Übertragungskapazität und trägt vor dem Hintergrund der immer stärkeren Auslastung der Netze zur Erhöhung der (überregionalen) Versorgungssicherheit bei. Durch die gleichzeitige Neuordnung der westlichen Leitungseinführung in die Umspannanlage Kühmoos werden derzeit bestehende Kreuzungssituationen der Leitungen aufgelöst, um künftig Schaltungskonflikte zu reduzieren und Arbeiten an den Leitungen ohne Gefährdung der Netzstabilität durchführen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Soweit von Trägern öffentlicher Belange Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, sind diese im Planfeststellungsverfahren so weit wie möglich berücksichtigt worden. Durch die dem Vorhabeträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen und eine Ausgewogenheit des Plans sichergestellt. Darüber hinaus sieht der Planfeststellungsbeschluss Ergänzungsvorbehalte für bestimmte Fälle vor, in denen die spätere Verfügung von Schutzauflagen oder Entschädigungszahlungen erforderlich sein könnte. Im Ergebnis dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3-7, 10, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die der Antragssteller zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 5 des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsschlusses öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg zugänglich gemacht wird (Einsichtnahmemöglichkeit) und zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird.

In der Bekanntmachung wird darüber informiert, in welchem Zeitraum in den Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen Einsicht genommen werden kann. Die Zugänglichmachung erfolgt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“).

Die Planunterlagen werden über den gesetzlichen Zeitraum der Zugänglichmachung hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsver-

fahren“. Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg als Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben. Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des Einsichtsnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Maren Ritter